

Sy bei d. Ficks.

Handg. von Ludwig von Kralitz,
am 27. Mai 1914, und mit
an Kralitz handschr. der Ficks
rechts. m. n. g.:

Sie
~~Handg.~~
Mona Lisa

Sy bei d. Ficks. (1914)
Das Dekret, das knapp vor Beginn der Vorlesung, am
27. Mai 1914 zugestellt wurde.

Über den mit der Privatklage des Alfred Staackmann gegen
Karl Kraus wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre und Urheber-
rechtseingriffes (Gesetz vom 26. Dezember 1895 Nr. 197 R. G. Bl.)
gestellten Antrag wird über ausgewiesenen Erlag der dem Privatkläger
mit lg. Beschlusse vom 27. Mai 1914 auferlegten Kautions im Betrage
von 2000 Kronen die nach § 487 St. P. O. und 59 des obzitierten
Gesetzes bewilligte Beschlagnahme

1. der sämtlichen, in der Druckerei von Jahoda & Siegel, III.,
Hintere Zollamtstraße 3 und in der Redaktion der periodischen Druck-
schrift »Die Fackel« III., Hintere Zollamtstraße 3 und in den Trafiken
und Buchhandlungen in Wien vorfindlichen Exemplare der Nr. 398 der
Druckschrift »Die Fackel«
2. der photographischen Platten und Films, welche sich als Repro-
duktionen von im Taschenbuche für Bücherfreunde 1913 Verlag L. Staack-
mann, Leipzig, enthaltenen Bildern darstellen und am 27. Mai im
großen Beethovensaale I., Strauchgasse 4 zur öffentlichen Vorführung
gelangen sollen, angeordnet und um die Vornahme dieser Amtshandlung
unter Zuziehung der klägerischen Vertretung die k. k. Polizeidirektion
Wien (preßpol. Abteilung) ersucht.
Wien, am 27. Mai 1914.

K. k. Landesgericht in Strafsachen Wien
Die Anklageschrift

gez. Crespi

Vr. XXXV 4716/14

Höchst dringend!
An

das k. k. Landesgericht für Strafsachen

Wien.

In meinem Verlage ist das Werk »Taschenbuch für Bücher-
freunde 1913« herausgegeben von Rudolf Greinz erschienen, welches
ich vorlege. Das Werk enthält Novellen und Skizzen einer ganzen Reihe
berühmter Schriftsteller, von welchen Romane im Laufe des Jahres 1913
in meinem Verlage erschienen sind. Den einzelnen Piecen ist immer
ein Bild des betreffenden Autors beigegeben. Ich habe mir zum Zwecke
der Herausgabe dieses Werkes das Reproduktionsrecht der einzelnen
Autorenporträts erworben und bin allein zur Reproduktion gerade dieser
Bilder berechtigt. Die Bilder stellen in der Regel einzelne charakteristische
Szenen oder Momente aus dem Leben der betreffenden Schriftsteller dar.

Herr Karl Kraus hat nun in der Nr. 398, 16. Jahr der von ihm
herausgegebenen periodischen Druckschrift »Die Fackel« von Seite 22
bis zum Schlusse dieser Nummer einen Artikel veröffentlicht,
betitelt »Die Staackmänner«. In diesem Artikel wird das im Vorher-
gehenden beschriebene Taschenbuch für Bücherfreunde 1913 in einer den
Rahmen einer zulässigen Kritik weit überschreitenden Weise verspottet
und es werden die Darbietungen des Buches, in der offenkundigen
Absicht der Herabsetzung der Autoren sowie des Verlegers, verzerrt
wiedergegeben. Es wird in diesem Zusammenhange insbesondere auf
die Sätze auf Seite 23, Zeile 3 von oben bis »Geld einbringt« ver-
wiesen. Durch diese Stelle des Artikels im Zusammenhange mit der
ganzen Tendenz desselben erachte ich mich in meiner Ehre
auf das Tiefste verletzt. Die Absicht, nicht nur die Autoren, sondern
insbesondere auch mich als Verleger herabzusetzen und dem öffentlichen
Spotte preiszugeben, geht schon aus dem oben zitierten Titel des Artikels
hervor. Schon die bisher geltend gemachte Handlungsweise des Beschul-
digten rechtfertigt die entstehenden Anträge.

Der Beschuldigte hat sich aber weiters — und hierauf wird in
dieser Eingabe in erster Reihe verwiesen — eines Eingriffes in das
mir an den dem Werke »Taschenbuch für Bücherfreunde 1913« beigege-
benen Reproduktionen von Originalbildern aus dem Leben der in diesem
Werke besprochenen Schriftsteller schuldig gemacht, indem er am
Schlusse des inkriminierten Artikels »Die Staackmänner« auf Seite 28
der Nr. 398 der periodischen Druckschrift »Die Fackel« eines dieser
Bilder und zwar das nach Seite 128 im Taschenbuch für Bücherfreunde
befindliche Bild »Otto Ernst als Strandläufer von Sylt« ohne mein
Wissen und ohne meine Erlaubnis reproduzierte.

Der Beschuldigte kündigt aber des weiteren auf dem Umschlage
der Druckschrift »Die Fackel« für Mittwoch, den 27. Mai, 1/2 8 Uhr
abends im Beethovensaale in Wien einen Vortrag unter dem Titel
»Achte Wiener Vorlesung Karl Kraus (mit einigen Lichtbildern)« an.
Die Diktion des inkriminierten Artikels »Die Staackmänner« läßt keinen
Zweifel darüber, daß die von Karl Kraus angekündigten Lichtbilder
weitere Reproduktionen von Bildern aus dem Taschenbuche für Bücher-
freunde sein sollen. Dies ergibt sich insbesondere aus den Sätzen:
»Aber das Wort verschmähe ich und lasse nur das Bild auf mich
wirken.« Weiter: »Dagegen glaube ich, daß von den zeitgenössischen
Dichtern/vor allem von den im Verlag Staackmann erscheinenden, ihre
Photographien auf die Nachwelt zu bringen.«

Handwritten notes on the left margin, including 'spei.', 'spei.', 'spei.', '7 1/2', and other illegible scribbles.

10

spei.

10

1) über das Wort Verschmähe ich und lasse nur das Bild auf mich wirken.« Weiter: »Dagegen glaube ich, daß von den zeitgenössischen Dichtern/vor allem von den im Verlag Staackmann erscheinenden, ihre Photographien auf die Nachwelt kommen werden. Ich will das meinige dazu tun; . . . Die Späteren sollen wissen, wie die Heutigen ausgesehen haben. Alle kann ich freilich nicht überliefern, denn die Klischees sind teurer als die Zitate. . . .»

7" Würden diese Stellen aus dem Artikel zur Bescheinigung der gesetzwidrigen und das mir allein zustehende Urheber- beziehungsweise Vervielfältigungsrecht verletzenden Absichten des Beschuldigten noch nicht hinreichen, so wird der Plan des Verfassers, eine Reihe der in dem Taschenbuche für Bücherfreunde enthaltenen Bilder für seine gewinnbringenden Zwecke zu verwenden, durch den übrigen Inhalt des inkriminierten Artikels völlig klar gestellt. Es werden nämlich in der Folge die nach den Seit. 32, 80, 96, 128, 144, 160 usw. des Originalwerkes vorkommenden Bilder der Reihe nach angeführt und jeweils mit einer kürzeren oder längeren spöttischen Glosse versehen. Es ist dies vollständig die Art, wie ein Lichtbildervortrag technisch richtig vorgeführt werden muß.

— 32
— 37

2/10

x) Infolge der geringen Anzahl der Kopien ist der Rest der
Kopien, nämlich der gehoffte Rest gehoffte Rest
in Mitleid zu setzen. Die übrigen Teile sind dieser Situation anzugehen. Ann. J. Langen

10/11



Handwritten signature or initials at the top center.

Handwritten notes in the top left corner, including the name 'Kraus' and other illegible scribbles.

Handwritten number '2' in the top right corner.

Large handwritten scribble on the left side of the page, possibly a signature or a large mark.

Ich fühle mich durch das Vorgehen des Beschuldigten in meiner Ehre aufs Tiefste verletzt und beantrage die Einleitung des Strafverfahrens wegen Ehrenbeleidigung.

Ich fühle mich ferner durch die widerrechtliche Benützung eines Bildes aus dem von mir verlegten Werke »Taschenbuch für Bücherfreunde 1913« sowie durch den Versuch des Mißbrauches weiterer Bilder aufs Empfindlichste geschädigt und beantrage deshalb gegen den Beschuldigten Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III., Hintere Zollamtsstraße 3, die Voruntersuchung wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197 (eventuell wegen Übertretung) einzuleiten und stelle schon jetzt den Antrag, den Beschuldigten nach durchgeführtem Verfahren streng zu bestrafen und auf den Verfall der im § 591, c angeführten Gegenstände zu erkennen, während ich mir die Stellung weiterer Anträge vorbehalte.

Gemäß § 591 c beantrage ich noch vor Fällung des Straferkenntnisses die Beschlagnahme und Verwahrung der bei Karl Kraus in dessen Redaktionslokale und Wohnung III., Hintere Zollamtsstraße Nr. 3 sowie in den sämtlichen k. k. Tabaktrafiken und in den Buchhandlungen Wiens vorfindlichen Exemplare der Nr. 398, 16. Jahr der Druckschrift »Die Fackel«.

Weiters die Beschlagnahme und Verwahrung der für den am Mittwoch den 27. Mai a. c. stattfindenden Lichtbildervortrag des Beschuldigten im großen Beethovensaal I., Strauchgasse 4, befindlichen, zur Reproduktion von im Taschenbuche für Bücherfreunde enthaltenen Bildern dienenden photographischen Platten und Films. Denn nur hiedurch kann die weitere Verbreitung, in erster Linie aber die bevorstehende neuerliche Urheberrechtsverletzung verhindert werden.

Ich bin bereit, unverzüglich eine angemessene Kaution zu erlegen. Bezüglich der beantragten Beschlagnahme stelle ich das Ersuchen, dieselbe zur Vermeidung einer Vereitelung ohne vorherige Einvernehmung des Beschuldigten zu bewilligen und in erster Linie die Beschlagnahme in dem großen Beethovensaale für Mittwoch den 27. Mai, 6 Uhr abends, anzunordnen und die intervenierenden Polizeiorgane anzuweisen, sich vorher behufs Intervention bei der Beschlagnahme mit meinem in Blg. A ausgewiesenen Bevollmächtigten in Verbindung zu setzen.

Wien, am 26. Mai 1914.

Alfred Staackmann mp.
Dr. Nettl mp.
Vr. XXXV 4/6/14

An das k. k. Landesgericht in Strafsachen

Wien.

In der rubrizierten Strafsache ziehe ich hiemit durch meinen bereits bevollmächtigten Rechtsfreund die Strafanzeige wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre zurück und halte dieselbe lediglich wegen Urheberrechtseingriffes nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1895, Nr. 197 R. G. Bl., aufrecht, mit dem Antrage, die Strafuntersuchung nur in dieser Richtung fortzusetzen. Diesbezüglich wird auf das Ergebnis der Beschlagnahme verwiesen und die Einvernehmung des Beschuldigten beantragt.

Wien, am 4. Juni 1914.

Alfred Staackmann.

In Nr. 400/403ieß es:

Es sollten nicht mehrere Platten vorgeführt werden, sondern nur die allerdings ausgiebige Platte des Otto Ernst. Der Herr Staackmann, der eingesehen hat, daß seine Ehre nicht zu jenen Rechtsgütern gehört, auf die es der Aufsatz »Die Staackmänner« abgesehen hatte, hat die Klage wegen Beleidigung inzwischen zurückgezogen. Es wird also nur darüber verhandelt werden, ob die Verbreitung der nackten Beine des Otto Ernst eine Urheberrechtsverletzung ist oder eine Kulturpflicht.

Bei dieser Gelegenheit muß dem Erstaunen Ausdruck gegeben werden, daß es noch immer Leser gibt, die der Meinung sind, solche bildliche Darstellungen der Fackel seien Karikaturen. . . .

Aus der reduzierten Anklage:

Landesgericht in Strafsachen
Eingelangt am 18. Oktober 1914

G. Z. Vr. XXXV 4716/14
23

... er habe in der Nummer 398 des 16. Jahrganges der von ihm herausgegebenen periodischen Druckschrift »Die Fackel« das Bild Otto Ernst als Strandläufer von Sylt wissentlich und unbefugt reproduziert, er habe weiters dieses Bild in einem von ihm am 27. Mai 1914 im großen Beethovensaale in Wien gehaltenen Vortrage wissentlich und unbefugt als Lichtbild vorzuführen versucht, zu diesem Zwecke das photographische Negativ dieses Bildes in den Vortragssaal geschafft und vorher dessen Vorführung als Lichtbild angekündigt, wobei die Vorbringung nur wegen

der Dazwischenkunft der Polizeibehörde und Beschlagnahme des Negatives unterblieben ist.

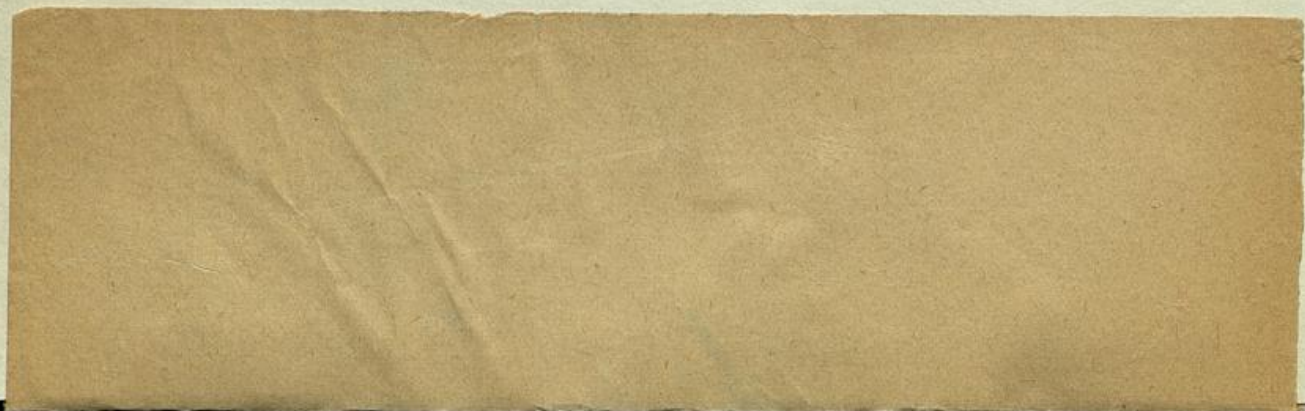
Er habe hiedurch wissentlich einen Eingriff in das mir an diesem Bilde zustehende Urheberrecht begangen, beziehungsweise einen solchen Eingriff versucht und sich hiedurch des Vergehens gemäß § 51 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, Nr. 797 R. G. Bl., beziehungsweise § 8 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 schuldig gemacht.

Beauftragt wird:

1. Anordnung einer Hauptverhandlung vor dem k. k. Landesgerichte in Strafsachen in Wien und Ladung des Beschuldigten als Angeklagten zu derselben, sowie Ladung des Privatanklägers und seines Rechtsfreundes.

2. Vorlage des beschlagnahmten Negatives sowie einer inkriminierten Nummer der Fackel und Verlesung der Protokolle anlässlich der Beschlagnahme.

Bei
die Polizei hat in der beschlagnahmten des Filmes ^{an meine (Museum) gesendet.}
[trotz dem Abbruch der Untersuchung, ^{anfolgend} Eingriff
es ist Recht, sich in Wien (für acht Lieferungen anfolgend) zu halten:]



3



3. Erkennung auf den Verfall des beschlagnahmten Lichtbildes (Negatives) und auf Veröffentlichung des Urteiles auf Kosten des Angeklagten in je einer von dem Privatankläger zu nennenden österreichischen und reichsdeutschen Zeitung, sowie Verurteilung des Angeklagten zur Zahlung eines Ersatzbetrages in der Höhe von K 400.— und zum Kostenersatz gemäß § 389 Str. P. O.

Gründe:

In meinem Verlage ist das Werk »Taschenbuch für Bücherfreunde 1913« erschienen. Diesem Werke liegt in erster Linie der Gedanke zugrunde, den Lesern die Autoren der in meinem Verlage das Jahr vorher erschienenen Romane in Wort und Bild vorzuführen. Ich habe mir zu diesem Zwecke von den Autoren Bilder erbeten. Bezüglich dieser, charakteristische Szenen aus dem Leben der Schriftsteller darstellenden Photographien wurde mir, wie dies auch bei der hier in Frage kommenden Photographie geschehen ist, das alleinige Urheber- und Vervielfältigungsrecht übertragen. Dies ergibt sich aus der Erklärung Otto Ernst's vom 1. Oktober 1913, deren Original sich in meinen Händen befindet. Der Angeklagte hat in der vorstehend bezeichneten Nummer der von ihm herausgegebenen Druckschrift »Die Fackel« die Photographie »Otto Ernst als Strandläufer von Sylt« reproduziert. Dies geschah ohne mein Wissen und ohne meine Zustimmung. Nicht nur der Eingriff/sondern auch die Wissenlichkeit der geschehenen Urheberrechtsverletzung ist hiedurch erwiesen, umsomehr als der Angeklagte in seinem Artikel »Die Staackmänner« selbst angibt, er habe das inkriminierte Bild dem Taschenbuch für Bücherfreunde entnommen. Der Angeklagte ist aber noch weiter gegangen, indem er versucht hat, dieses Bild in einem von ihm angekündigten Vortrage mit Lichtbildern zu veröffentlichen. Die Vorführung des Lichtbildes wurde nur durch die erfolgte Beschlagnahme im Vortragslokale selbst verhindert.

Da der Angeklagte sich die Verantwortung vorbehalten hat, sei nur noch darauf verwiesen, daß es sich vorliegenden Falles keineswegs um eine etwa zur Erläuterung des erwähnten Artikels »Die Staackmänner« erfolgte Reproduktion handelt. Wenn der Angeklagte Verlangen darnach hatte, eine Reihe hoch angesehenen deutscher Schriftsteller in einer die Rechte des Kritikers weit überschreitenden Weise zu ironisieren, so kann ihm hieraus noch keinesfalls das Recht erwachsen, sich auch noch eines Urheberrechtseingriffes schuldig zu machen. Wie sich aus dem Artikel ergibt, war es zweifellos dem Verfasser nicht um seine Kritik, sondern in erster Linie um die Reproduktion der Photographie zu tun, wie in seinem Artikel gewissermaßen nur den seinen Ideengang entsprechenden Rahmen gab.

Die Anklage ist somit in jeder Richtung gerechtfertigt.

Unterschrift (unleserlich)

Das Urteil des Landesgerichts:

G. Z. Pr. II 4716/14

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Landesgericht Wien für Strafsachen hat gemäß der die Hauptverhandlung anordnenden Verfügung vom 18. November 1914 am 4. Dezember 1914 unter dem Vorsitz des k. k. OLGR. Dr. Altmann, des k. k. OLGR. Dr. Spitzkopf, des k. k. LGR. Dr. Rapp und des k. k. RR. Dr. Mihatsch als Richter und des Rp. Jul. Weninger als Schriftführer in Gegenwart des Dr. Risler als Vertreters des Privatanklägers Alfred Staackmann, des Angeklagten Karl Kraus und des Verteidigers Dr. Winterstein öffentlich über die Anklage verhandelt, die der Privatankläger Alfred Staackmann

gegen Karl Kraus

wegen Vergehens des Urheberrechtseingriffes nach §§ 51 U. G. und 8 St. G. erhoben hatte und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Schuldspruch im Sinne der Anklage am 4. Dezember 1914 zu Recht erkannt:

Karl Kraus

40 Jahre alt, zuständig nach Wien, katholisch, ledig, Schriftsteller in Wien, wird von der Anklage, er habe das Vergehen des teils verbrachten, teils versuchten Eingriffes in das Urheberrecht des Alfred Staackmann im Sinne der §§ 8 St. G. und 51 U. G. dadurch begangen, daß er

1. in der Nummer 398 des 16. Jahrganges der periodischen Druckschrift »Die Fackel« das Bild »Otto Ernst als Strandläufer von Sylt« wissentlich und unbefugt reproduzierte,
2. daß er am 27. Mai 1914 in der Absicht dieses Bild wissentlich und ohne Zustimmung des Berechtigten als Lichtbild vorzuführen, das photographische Negativ in den Vortragsaal schaffte, nachdem er dessen Vorführung als Lichtbild angekündigt hatte/ und sei die Vollbringung der beabsichtigten Übelthat nur wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses unterblieben, weil nämlich die Behörde vorher das Bild beschlagnahmte, gemäß § 259 Z. 3 St. P. O., freigesprochen.

Holl

157

Gründe.

f n
Auf Grund des Geständnisses des Angeklagten und auf Grund des Augenscheines durch Besichtigung der vorliegenden Druckwerke »Taschenbuch für Bücherfreunde 1913« und Nr. 398 der Zeitschrift »Die Fackel« sowie auf Grund der Erklärung des Otto Ernst de dato Groß-Flottböck (O. N. 18) und der Durchsuchungsprotokolle vom 27. Mai und 3. Juni 1914 wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Im Verlage der Firma des Privatanklägers L. Staackmann in Leipzig erschien das von Rudolf Greinz herausgegebene »Taschenbuch für Bücherfreunde 1913«. Dasselbe ist ein Sammelwerk aus den neuesten Schriften der Autoren des Verlegers L. Staackmann in Leipzig. Die einzelnen Beiträge sind so gewählt, daß jeder für sich ein geschlossenes Ganzes bildet. Außerdem ist in das Buch eine größere Anzahl von Bildern (Photographien) aufgenommen, darstellend Szenen aus dem Leben der im Buch vertretenen Dichter.

Speziell diese Bilder gaben dem Angeklagten Karl Kraus Veranlassung zu einer scharfen Kritik in der im April 1914 erschienenen



4

Nummer 398 der von ihm herausgegebenen Zeitschrift »Die Fackel«.

Es werden diese Bilder in einem ungefähr sechs Seiten umfassenden Aufsätze in satirischer Weise besprochen und als Beispiel ist dem Aufsätze das Bild »Otto Ernst als Strandläufer von Sylt« beige druckt.

In diesem Aufsätze wird darauf angespielt, daß Karl Kraus beabsichtigte, die Bilder des Taschenbuches zu verbreiten und er hatte auch einen Vortrag mit Lichtbildern für den 27. Mai, 1/2 8 Uhr abends, im großen Beethovensaale angekündigt.

Auf Grund des von der k. k. Polizeidirektion in Wien am 27. Mai 1914 im Beethovensaale aufgenommenen Protokolles ist festgestellt worden, daß unter den vom Angeklagten zur Benützung bei diesem Vortrag mitgebrachten Platten sich nur eine dem Taschenbuch entnommene vorfand, nämlich wieder diejenige, welche Otto Ernst als Strandläufer von Sylt darstellt.

Auf Grund der Erklärung des Otto Ernst ist endlich festgestellt worden, daß das Urheberrecht an diesem Bilde an den Privatankläger übergegangen ist.

In tatsächlicher Beziehung ist noch zu bemerken, daß der Angeklagte erklärt, er könne ungeachtet des Umstandes, daß bei ihm unmittelbar vor Beginn des Vortrages die erwähnte Platte gefunden wurde, nicht zugeben, daß es zur Reproduktion des Bildes gekommen wäre, denn dies hätte von seiner Disposition während des Vortrages abgehungen, den er nicht fix vorbereitet hatte.

Der Gerichtshof hat jedoch auf Grund der vorerwähnten Tatsachen die Überzeugung gewonnen, daß der Angeklagte die Absicht hatte, das erwähnte Bild zu reproduzieren und daran nur durch das behördliche Verbot gehindert wurde.

Es würde daher in der diesfälligen Handlungsweise das Angeklagten objektiv eine Versuchshandlung zu erblicken sein.

Der Gerichtshof war jedoch der Anschauung, daß der vorliegend festgestellte Tatbestand einen Urheberrechtseingriff nicht begründe.

Ob Otto Ernst im Grunde des § 52 Z. 3 und § 13 Urh. Ges. in dem Rechte am eigenen Bilde verletzt erscheint, ist nicht zu untersuchen, weil eine diesfällige Anklage nicht vorliegt.

Was die rechtsgiltige Subsumtion der Anklagetat unter das Gesetz betrifft, so war von der Bestimmung des § 42 Urh. Ges. auszugehen, wonach das in Frage stehende Bild nicht als Werk der Photographie, sondern nach den für Werke der Literatur geltenden Bestimmungen zu behandeln ist. (§ 4 Z. 3. Urh. Ges.)

Nun erklärt aber § 25 Z. 2. die Aufnahme einzelner erschienenen Werke oder einzelner Skizzen und Zeichnungen aus einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange in ein großes Ganzes nicht als Urheberrechtseingriff, wenn dieses Ganze sich nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt.

Der in Frage stehende satirische Artikel »Die Staackmänner« kommt aber zweifellos als ein selbständiges wissenschaftliches Werk in Betracht, nämlich als eine ästhetisch-kritische Analyse des Wertes der mehrerwähnten Bilder. Da nun der Angeklagte zur Bekräftigung seiner Anschauung eines dieser Bilder und nur eines dieser Bilder herausgegriffen hat, hat er das nach § 25. U. G. zustehende Recht der Zitierung nicht überschritten. (Man vergleiche auch § 39 Z. 5 und 41 Z. 2 Urh. Ges.)

Auch in der Vorführung der erwähnten Photographie als Lichtbild kann ein Urheberrechtseingriff nicht erblickt werden, denn es handelt sich weder um eine Veröffentlichung des Bildes, noch um eine gesetzwidrige Vervielfältigung, noch auch um einen Vertrieb. Veröffentlicht war das Bild schon im Taschenbuch für Bücherfreunde. Die Projektion desselben mittelst Kamera stellt sich allenfalls als eine Wiederveröffentlichung dar, die aber nicht unter den Befugnissen des Urheberrechtes erscheint. Auch ein Vertrieb des Bildes ist nicht vorgekommen und nicht beabsichtigt gewesen, denn ein solcher setzt voraus, daß das Bild in die Hände dritter Personen gelangt, was vorliegend ausgeschlossen ist, da das an der Wand des Vortragssaales erscheinende Lichtbild nach einiger Zeit wieder verschwindet und bloß in der Erinnerung der Zuschauer bleibt.

Die Vervielfältigung aber, die in der Herstellung der Platte und in der Projektion auf die Wand gelegen sein könnte, ist, da ihr Vertrieb nicht beabsichtigt war, zufolge § 25. Z. 4 Urh. Ges. nicht als Nachdruck anzusehen und daher straffrei.

Auch die beabsichtigte Reproduktion des Bildes durch das Skioptikon hätte sich nur als Zitat für den Inhalt des Vortrages (§ 4 Z. 4) dargestellt und hätte auch von diesem Gesichtspunkte aus als strafbarer Eingriff in das Urheberrecht nicht angesehen werden können.

Es war daher mit einem Freispruche vorzugehen.

Wien, am 4. Dezember 1914.

Der Vorsitzende Der Schriftführer

1,

1/5

1/n

WEL? - 5/11?

1/5

Dr. Altmann m. p.

Weniger m. p.

B

Die Kosten des Strafverfahrens hat gemäß § 390 St. P. O. der
Privatankläger zu tragen.

Wien, 4. Dezember 1914.

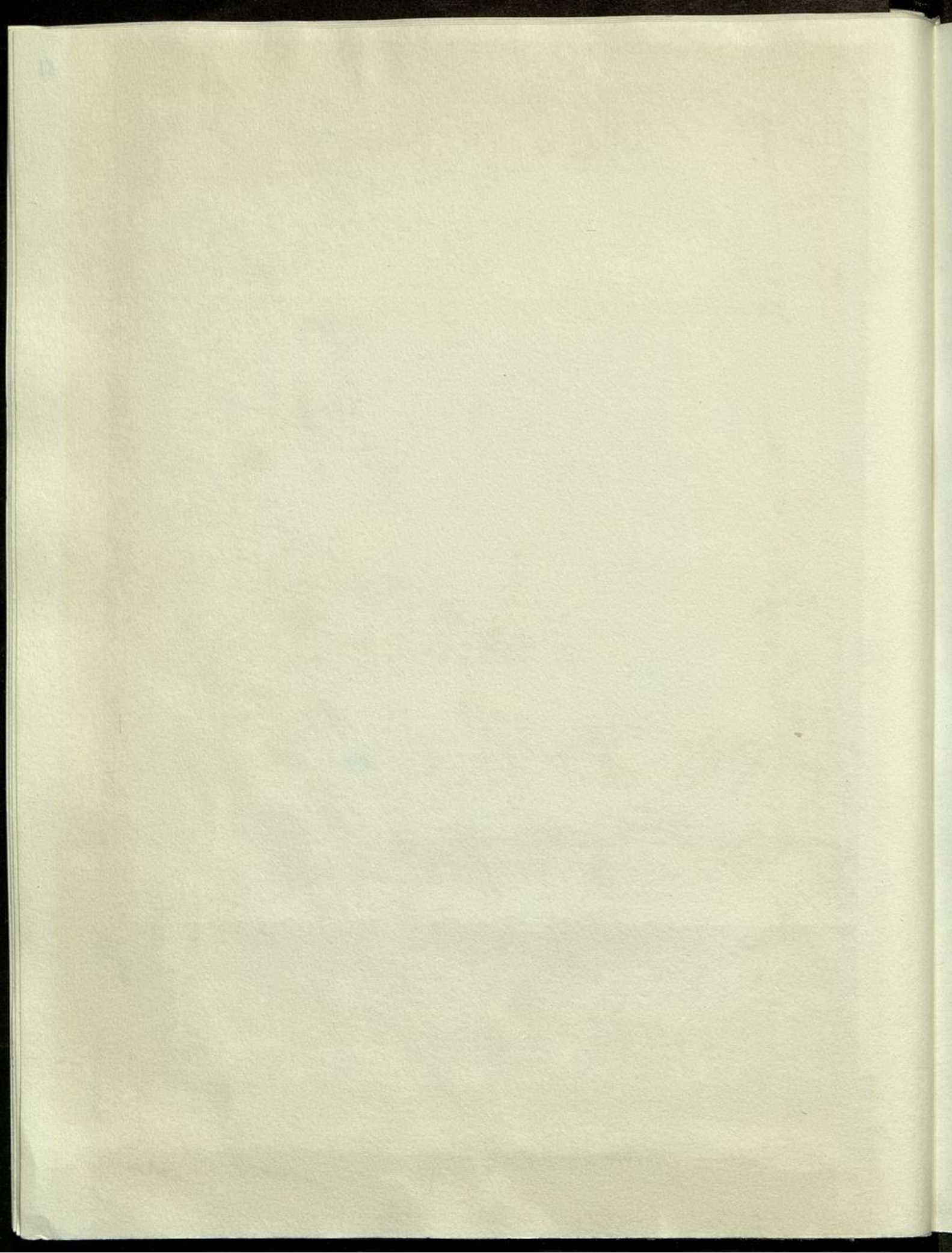
Dr. Altmann m. p.

Verglichen, mit der Urschrift übereinstimmend befunden von der
Gerichtskanzlei des k. k. Landesgerichtes in Strafsachen.

Wien, am 31. Dezember 1914.

L. S.

Unterschrift.



Das Urteil des Obersten Gerichtshofes:

Vr. II 4716/14

40

G. Z. Kr. I 44/15

6

Im Namen seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Oberste Gerichts- und Kassationshof hat heute am 12. April 1915 unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter von Kleeborn, in Gegenwart der k. k. Hofräte Sukowski, Dr. Mandyczewski, Köhler und Taschner, als Richter, dann des k. k. Bezirksrichters und Gerichtsvorstehers Dr. Bartsch als Protokollführers, über die von Alfred Staackmann als Privatankläger erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 4. Dezember 1914 /Z. Vr. II 4716/14/28, womit

19.

Karl Kraus

von der Anklage wegen des Vergehens des teils vollbrachten, teils versuchten Eingriffes in das Urheberrecht nach § 8 St. G. und § 51 Urh. G. gemäß § 259 Z. 3/ St. P. O. freigesprochen worden ist, nach durchgeführter öffentlicher Verhandlung, nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters, k. k. Hofrat Sukowski, der Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde durch den Hof- und Gerichts-Advokaten Dr. Alfred Simelis als Vertreter des Privatanklägers Alfred Staackmann/ und der Gegen Ausführungen des Hof- und Gerichts-Advokaten Dr. Richard Winterstein als Verteidiger des Angeklagten — zu Recht erkannt:

18

19

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen; der Nichtigkeitswerber hat nach § 390 St. P. O. die Kosten des Kassationsverfahrens zu tragen.

Gründe:

Die auf die Nichtigkeitsgründe des § 281 Z. 5. 9 a und 10 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde ist unbegründet.

Eine Unvollständigkeit und Undeutlichkeit im Sinne des § 281 Z. 5. St. P. O. soll nach Anschauung des Nichtigkeitswerbers darin gelegen sein, daß das angefochtene Urteil die Sache so darstelle, als wäre gerade die Kritik der im Taschenbuch für Bucherfreunde enthaltenen Bilder der wesentliche Inhalt des Aufsatzes »Die Staackmänner« und als würden in dem ganzen Aufsatz bloß diese Bilder besprochen. Die vollständige, deutliche und richtige Inhaltsangabe des Artikels »Die Staackmänner« hätte ergeben, daß, wenn hier überhaupt von einem selbständigen »wissenschaftlichen« Werk die Rede sein könne, doch die Reproduktion des Bildes »Otto Ernst als Strandläufer von Sylt« hiemit gar nichts zu tun habe.

Mit diesem Nichtigkeitsgrund bekämpft der Nichtigkeitsbewerber eigentlich nur die Anschauung der Gerichtshofes, daß der Artikel ein selbständiges wissenschaftliches Kritikwerk ist. Ob ein Werk ein »wissenschaftliches« Werk im Sinne des § 25 Z. 2. Urh. G. darstelle, ist Sache der rechtlichen Beurteilung und deshalb kann der Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 5 St. P. O. in dieser Richtung nicht geltend gemacht werden.

Den Ausspruch, daß es sich bei dem Artikel »Die Staackmänner« um ein »wissenschaftliches« Werk handelt, bekämpft der Beschwerdeführer auch mit dem formell zutreffenden Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 9 a/St. P. O., jedoch mit Unrecht. Wenn auch der Artikel im Grunde auf Bosheiten gegen die darin besprochenen Schriftsteller hinausläuft, ist er doch eine kritische Besprechung der meisten in dem Taschenbuch für Bucherfreunde befindlichen Abbildungen von Schriftstellern und wendet sich gegen die Veröffentlichung dieser Bilder und die meist gesuchte Situation, die sie darstellen, sowie gegen die in den Augen des Angeklagten darin gelegene Geschmacklosigkeit. Als kritischen Artikel muß man also den Artikel »Die Staackmänner« im weiteren Sinn auch als einen wissenschaftlichen Artikel bezeichnen.

Werken der Photographie, die sonst einen selbständigen urheberrechtlichen Schutz genießen, kommt, wenn sie Bestandteile von Werken der Literatur sind, gemäß § 42 Urh. G. der Schutz der Literaturwerke zu. Daß die Bilder der Schriftsteller in dem »Taschenbuch der Bucherfreunde« Bestandteile eines literarischen Werkes sind, kann wohl ernstlich nicht bestritten werden. Diese Bilder und auch das Bildnis »Otto Ernst als Strandläufer von Sylt« genießen daher den urheberrechtlichen Schutz von Werken der Literatur. Da nun dem Verfasser eines selbständigen wissenschaftlichen Werkes gemäß § 25 Abs. 2 Urh. G. das »Zitatrecht« zusteht, begründet die Wiedergabe des Bildes Otto Ernst's keinen Eingriff in das Urheberrecht des Privatanklägers.

Mit dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 10 St. P. O. bringt der Beschwerdeführer vor, daß, wenn man auch die Strafbarkeit nach § 51 Urh. G. ausschließen wollte, sowohl durch die Reproduktion des Bildes Otto Ernst's in dem in der Zeitschrift »Die Fackel« erschienenen Artikel als auch durch den Versuch, dieses Bild bei einem öffentlichen

19

1

10

L.S. (rs)

1/10

1/10

1/10

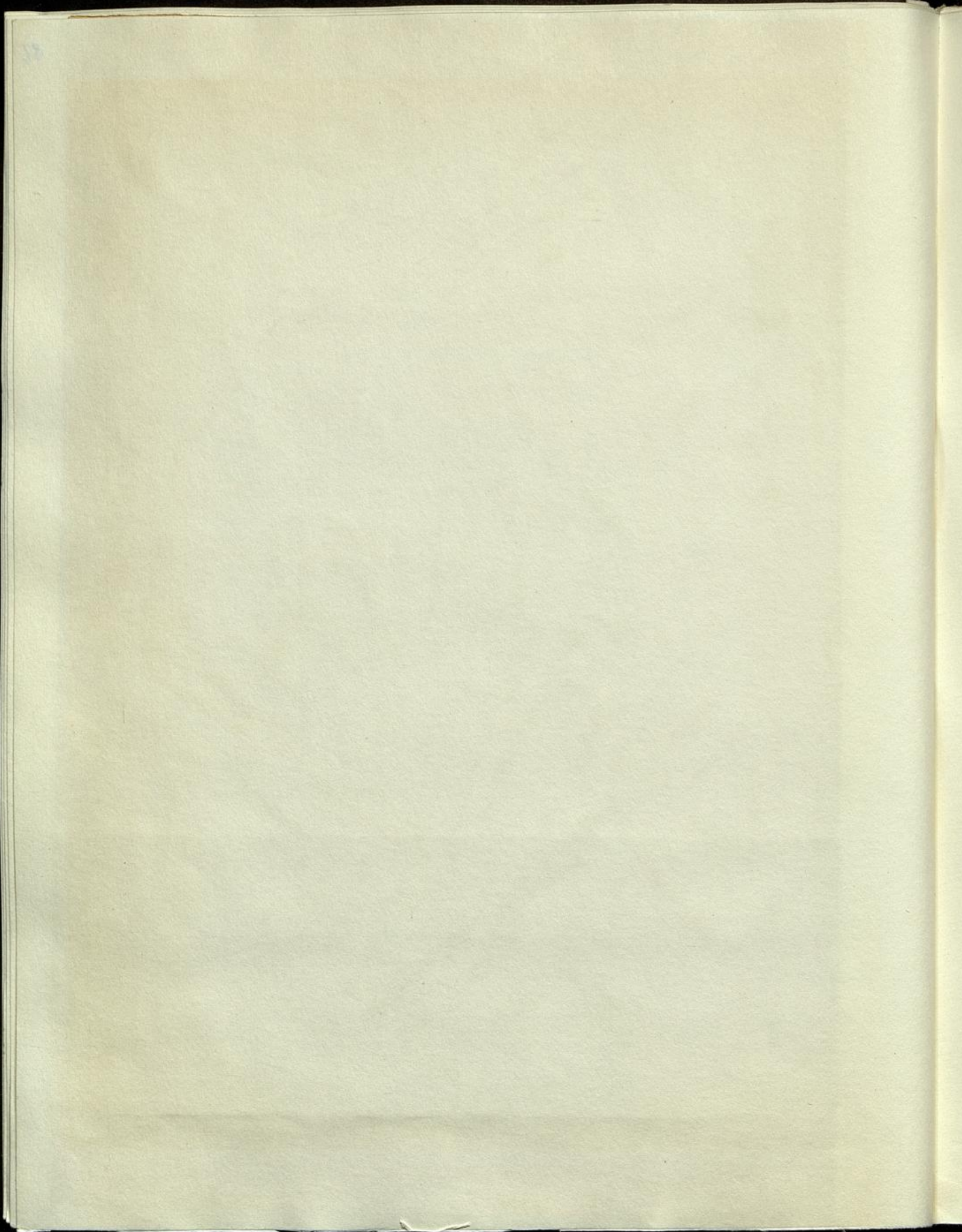
h. 71 m.

vortrag durch das Skloptikon zu reproduzieren, die Übertretung des § 52 Z. 3 Urh. G. gegeben sei, weil weder der dargestellte Otto Ernst noch sein vertragsmäßiger Rechtsnachfolger (der Privatankläger) die Zustimmung zur Veröffentlichung gegeben haben.

Der Privatankläger kann den Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 10 St. P. O. im Falle des Freispruches das Angeklagten nicht geltend machen, sondern das, was er unter diesem Nichtigkeitsgrund vorbringt, stellt sich als Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes des § 281 Z. 9 a/St. P. O. dar. Aber auch unter diesem Gesichtspunkte ist die Beschwerde nicht begründet. Nach § 52 Z. 3 Urh. G. ist eine urheberrechtliche Verfügung über ein Photographieportrait an die Zustimmung des Dargestellten oder seiner Erben gebunden. Von diesen Personen wurde im vorliegenden Falle eine Anklage nicht erhoben. Was das Gesetz bezüglich der Erben im § 52 Z. 3 Urh. G. sagt, gilt nicht auch von dem vertragsmäßigen Rechtsnachfolger der dargestellten Person; denn der besonderen Schutz des Photographieportraits — dem Recht an dem eigenen Bilde — liegen ethische Gründe und nicht Gründe vermögensrechtlicher Natur zugrunde.

Im

1te



6.

Was die Reproduktion des Bildes durch das Skioptikon betrifft, ist dem Gerichtshof nur darin zuzustimmen, daß es sich weder um einen Vertrieb noch um eine Vervielfältigung des Bildes handelt. Wohl aber läge eine Veröffentlichung des Bildes vor; denn sobald das Bild an die Wand projiziert ist, ist es veröffentlicht. Auch die Wiederveröffentlichung schließt die Strafbarkeit nicht aus, ja in der Regel wird ja ein Eingriff in das Urheberrecht erst dann erfolgen können, wenn das Werk, dessen Urheberrecht verletzt wird, veröffentlicht ist.

In keinem der beiden Fälle kann jedoch eine Verurteilung/ wie schon das angefochtene Urteil zutreffend hervorhebt, deshalb nicht erfolgen, weil es sich auch hier um ein Zitat handelt und deshalb nach § 26 Z. 2 Urh. G. Anwendung findet; denn auch bezüglich der beabsichtigten Reproduktion durch das Skioptikon ist festgestellt, daß der Angeklagte das Bildnis zur Unterstützung seiner Ausführungen in einem literarischen Vortrag verwenden wollte; es stand ihm daher hier ebenfalls das Recht des § 25 Z. 2 Urh. G. zu.

Die in allen Punkten unbegründete Nichtigkeitsbeschwerde war daher zu verwerfen.

Der Ausspruch über die Kosten des Kassationsverfahrens stützt sich auf § 390 St. P. O.

Der k. k. Oberste Gerichts- und Kassationshof.
Wien, am 12. April 1915.

L. S.

Kleeborn m. p.
Bartsch m. p.
Leyer

Für die richtige Abschrift der k. k. Hilfsämteroberdirektor

g. Hofmann

Das/Bild:



Otto Ernst
als Strandläufer von Spt

Handvoll einer Inn

Die deutsche Mona Lisa

Ich bin der Täter.

Knapp vor Beginn einer Vorlesung, am 27. Mai 1914, wurde mir von Polizeibeamten das folgende Dekret überreicht:

H. G. G. G.

Über den mit der Privatklage des Alfred Staackmann gegen Karl Kraus wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre und Urheberrechtseingriffes (Gesetz vom 26. Dezember 1895 Nr. 197 R. G. Bl.) gestellten Antrag wird über ausgewiesenen Erlag der dem Privatkläger mit lg. Beschlusse vom 27. Mai 1914 auferlegten Kautions im Betrage von 2000 Kronen die nach § 487 St. P. O. und 59 des obzitierten Gesetzes bewilligte Beschlagnahme

1. der sämtlichen, in der Druckerei von Jahoda & Siegel, III., Hintere Zollamtstraße 3 und in der Redaktion der periodischen Druckschrift »Die Fackel« III., Hintere Zollamtstraße 3 und in den Trafiken und Buchhandlungen in Wien vorfindlichen Exemplare der Nr. 398 der Druckschrift »Die Fackel«
2. der photographischen Platten und Films, welche sich als Reproduktionen von im Taschenbuche für Bücherfreunde 1913 Verlag L. Staackmann, Leipzig, enthaltenen Bildern darstellen und am 27. Mai im großen Beethovensaale I., Strauchgasse 4 zur öffentlichen Vorführung gelangen sollen, angeordnet und um die Vornahme dieser Amtshandlung unter Zuziehung der klägerischen Vertretung die k. k. Polizeidirektion Wien (preßpol. Abteilung) ersucht.

Wien, am 27. Mai 1914:

K. k. Landesgericht in Strafsachen Wien

gez. Crespi

Die Anklageschrift

Vr. XXXV 4716/14

Handwritten signature/initials

Höchst dringend!

An

das k. k. Landesgericht für Strafsachen

Wien.

In meinem Verlage ist das Werk »Taschenbuch für Bücherfreunde 1913« herausgegeben von Rudolf Greinz erschienen, welches ich vorlege. Das Werk enthält Novellen und Skizzen einer ganzen Reihe berühmter Schriftsteller, von welchen Romane im Laufe des Jahres 1913 in meinem Verlage erschienen sind. Den einzelnen Piecen ist immer ein Bild des betreffenden Autors beigegeben. Ich habe mir zum Zwecke der Herausgabe dieses Werkes das Reproduktionsrecht der einzelnen Autorenporträts erworben und bin allein zur Reproduktion gerade dieser Bilder berechtigt. Die Bilder stellen in der Regel einzelne charakteristische Szenen oder Momente aus dem Leben der betreffenden Schriftsteller dar.

Herr Karl Kraus hat nun in der Nr. 398, 16. Jahr der von ihm herausgegebenen periodischen Druckschrift »Die Fackel« von Seite 22 bis zum Schlusse dieser Nummer einen Artikel veröffentlicht, betitelt »Die Staackmänner«. In diesem Artikel wird das im Vorhergehenden beschriebene Taschenbuch für Bücherfreunde 1913 in einer den Rahmen einer zulässigen Kritik weit überschreitenden Weise verspottet und es werden die Darbietungen des Buches, in der offenkundigen Absicht der Herabsetzung der Autoren sowie des Verlegers, verzerrt wiedergegeben. Es wird in diesem Zusammenhange insbesondere auf die Sätze auf Seite 23, Zeile 3 von oben bis »Geld einbringt« verwiesen. Durch diese Stelle des Artikels im Zusammenhange mit der ganzen Tendenz desselben erachte ich mich in meiner Ehre auf das Tiefste verletzt. Die Absicht, nicht nur die Autoren, sondern insbesondere auch mich als Verleger herabzusetzen und dem öffentlichen Spotte preiszugeben, geht schon aus dem oben zitierten Titel des Artikels hervor. Schon die bisher geltend gemachte Handlungsweise des Beschuldigten rechtfertigt die entstehenden Anträge.

Der Beschuldigte hat sich aber weiters — und hierauf wird in dieser Eingabe in erster Reihe verwiesen — eines Eingriffes in das mir an den dem Werke »Taschenbuch für Bücherfreunde 1913« beigegebenen Reproduktionen von Originalbildern aus dem Leben der in diesem Werke besprochenen Schriftsteller*) schuldig gemacht, indem er am Schlusse des inkriminierten Artikels »Die Staackmänner« auf Seite 28 der Nr. 398 der periodischen Druckschrift »Die Fackel« eines dieser Bilder und zwar das nach Seite 128 im Taschenbuch für Bücherfreunde befindliche Bild »Otto Ernst als Strandläufer von Sylt« ohne mein Wissen und ohne meine Erlaubnis reproduzierte.

Der Beschuldigte kündigt aber des weiteren auf dem Umschlage der Druckschrift »Die Fackel« für Mittwoch, den 27. Mai, 1/2 8 Uhr abends im Beethovensaale in Wien einen Vortrag unter dem Titel »Achte Wiener Vorlesung Karl Kraus (mit einigen Lichtbildern)« an. Die Diktion des inkriminierten Artikels »Die Staackmänner« läßt keinen Zweifel darüber, daß die von Karl Kraus angekündigten Lichtbilder weitere Reproduktionen von Bildern aus dem Taschenbuche für Bücherfreunde sein sollen. Dies ergibt sich insbesondere aus den Sätzen: »Aber das Wort verschmähe ich und lasse nur das Bild auf mich wirken.« Weiter: »Dagegen glaube ich, daß von den zeitgenössischen Dichtern, vor allem von den im Verlag Staackmann erscheinenden, ihre Photographien auf die Nachwelt kommen werden. Ich will das meinige dazu tun: Die Späteren sollen wissen, wie die Heutigen ausgesehen

Handwritten mark

haben. Alle kann ich freilich nicht überliefern, denn die Klischees sind teurer als die Zitate.«

*) Infolge Länge und Schwierigkeit der Konstruktion ist dem Kläger die Hauptsache, nämlich das zustehende Urheberrecht, in Verlüst geraten/ Die Gerichte haben sich dieser Situation angepaßt.
Anm. d. Herausgebers.

1. Brief Aug. 1890. J. W.

2

Würden diese Stellen aus dem Artikel zur Bescheinigung der gesetzwidrigen und das mir allein zustehende Urheber- beziehungsweise Vervielfältigungsrecht verletzenden Absichten des Beschuldigten noch nicht hinreichen, so wird der Plan des Verfassers, eine Reihe der in dem Taschenbuche für Bücherfreunde enthaltenen Bilder für seine gewinnbringenden Zwecke zu verwenden, durch den übrigen Inhalt des inkriminierten Artikels völlig klar gestellt. Es werden nämlich in der Folge die nach den Seiten 32, 80, 96, 128, 144, 160 usw. des Originalwerkes vorkommenden Bilder der Reihe nach angeführt und jeweils mit einer kürzeren oder längeren spöttischen Glosse versehen. Es ist dies vollständig die Art, wie ein Lichtbildervortrag technisch richtig vorgeführt werden muß.

unz. me!

Ich fühle mich durch das Vorgehen des Beschuldigten in meiner Ehre aufs Tiefste verletzt und beantrage die Einleitung des Strafverfahrens wegen Ehrenbeleidigung.

Ich fühle mich ferner durch die widerrechtliche Benützung eines Bildes aus dem von mir verlegten Werke »Taschenbuch für Bücherfreunde 1913« sowie durch den Versuch des Mißbrauches weiterer Bilder aufs Empfindlichste geschädigt und beantrage deshalb gegen den Beschuldigten Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III., Hintere Zollamtsstraße 3, die Voruntersuchung wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197 (eventuell wegen Übertretung) einzuleiten und stelle schon jetzt den Antrag, den Beschuldigten nach durchgeführtem Verfahren strenge zu bestrafen und auf den Verfall der im § 56 I/c angeführten Gegenstände zu erkennen, während ich mir die Stellung weiterer Anträge vorbehalte.

1/2

Gemäß § 59 I c beantrage ich noch vor Fällung des Straferkenntnisses die Beschlagnahme und Verwahrung der bei Karl Kraus in dessen Redaktionslokale und Wohnung III., Hintere Zollamtsstraße Nr. 3 sowie in den sämtlichen k. k. Tabaktraffiken und in den Buchhandlungen Wiens vorfindlichen Exemplare der Nr. 398, 16. Jahr der Druckschrift »Die Fackel«.

Weiters die Beschlagnahme und Verwahrung der für den am Mittwoch den 27. Mai a. c. stattfindenden Lichtbildervortrag des Beschuldigten im großen Beethovensaal I., Strauchgasse 4, befindlichen, zur Reproduktion von im Taschenbuche für Bücherfreunde enthaltenen Bildern dienenden photographischen Platten und Films. Denn nur hiedurch kann die weitere Verbreitung, in erster Linie aber die bevorstehende neuerliche Urheberrechtsverletzung verhindert werden.

Ich bin bereit, unverzüglich eine angemessene Kaution zu erlegen. Bezüglich der beantragten Beschlagnahme stelle ich das Ersuchen, dieselbe zur Vermeidung einer Vereitelung ohne vorherige Einvernehmung des Beschuldigten zu bewilligen und in erster Linie die Beschlagnahme in dem großen Beethovensaale für Mittwoch den 27. Mai, 6 Uhr abends, anzuordnen und die intervenierenden Polizeiorgane anzuweisen, sich vorher behufs Intervention bei der Beschlagnahme mit meinem in Blg. A ausgewiesenen Bevollmächtigten in Verbindung zu setzen.

Wien, am 26. Mai 1914.

Alfred Staackmann mp.
Dr. Nettl mp.

Die Polizei hat mit der Beschlagnahme des Films auf mein Erscheinen gewartet.

1/2

Bald nach Überreichung der Anklageschrift erfolgte ein Verzicht auf das Recht, sich in seiner Ehre aufs Tiefste verletzt zu fühlen:

H. J. Müller L/S

Vr. XXXV 4716/14

An
das k. k. Landesgericht in Strafsachen

Wien.

In der rubrizierten Strafsache ziehe ich hiemit durch meinen bereits bevollmächtigten Rechtsfreund die Strafanzeige wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre zurück und halte dieselbe lediglich wegen Urheberrechtseingriffes nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1895, Nr. 197 R. G. Bl., aufrecht, mit dem Antrage, die Strafuntersuchung nur in dieser Richtung fortzusetzen. Diesbezüglich wird auf das Ergebnis der Beschlagnahme verwiesen und die Einvernehmung des Beschuldigten beantragt.

Wien, am 4. Juni 1914.

Alfred Staackmann.

Kraus

Eine Bemerkung in Nr. 400/403/

Es sollten nicht mehrere Platten vorgeführt werden, sondern nur die allerdings ausgiebige Platte des Otto Ernst. Der Herr Staackmann, der eingesehen hat, daß seine Ehre nicht zu jenen Rechtsgütern gehört, auf die es der Aufsatz »Die Staackmannier« abgesehen hatte, hat die Klage wegen Beleidigung inzwischen zurückgezogen. Es wird also nur darüber verhandelt werden, ob die Verbreitung der nackten Beine des Otto Ernst eine Urheberrechtsverletzung ist oder eine Kulturpflicht.

Bei dieser Gelegenheit muß dem Erstaunen Ausdruck gegeben werden, daß es noch immer Leser gibt, die der Meinung sind, solche bildliche Darstellungen der Fackel seien Karikaturen. . . .

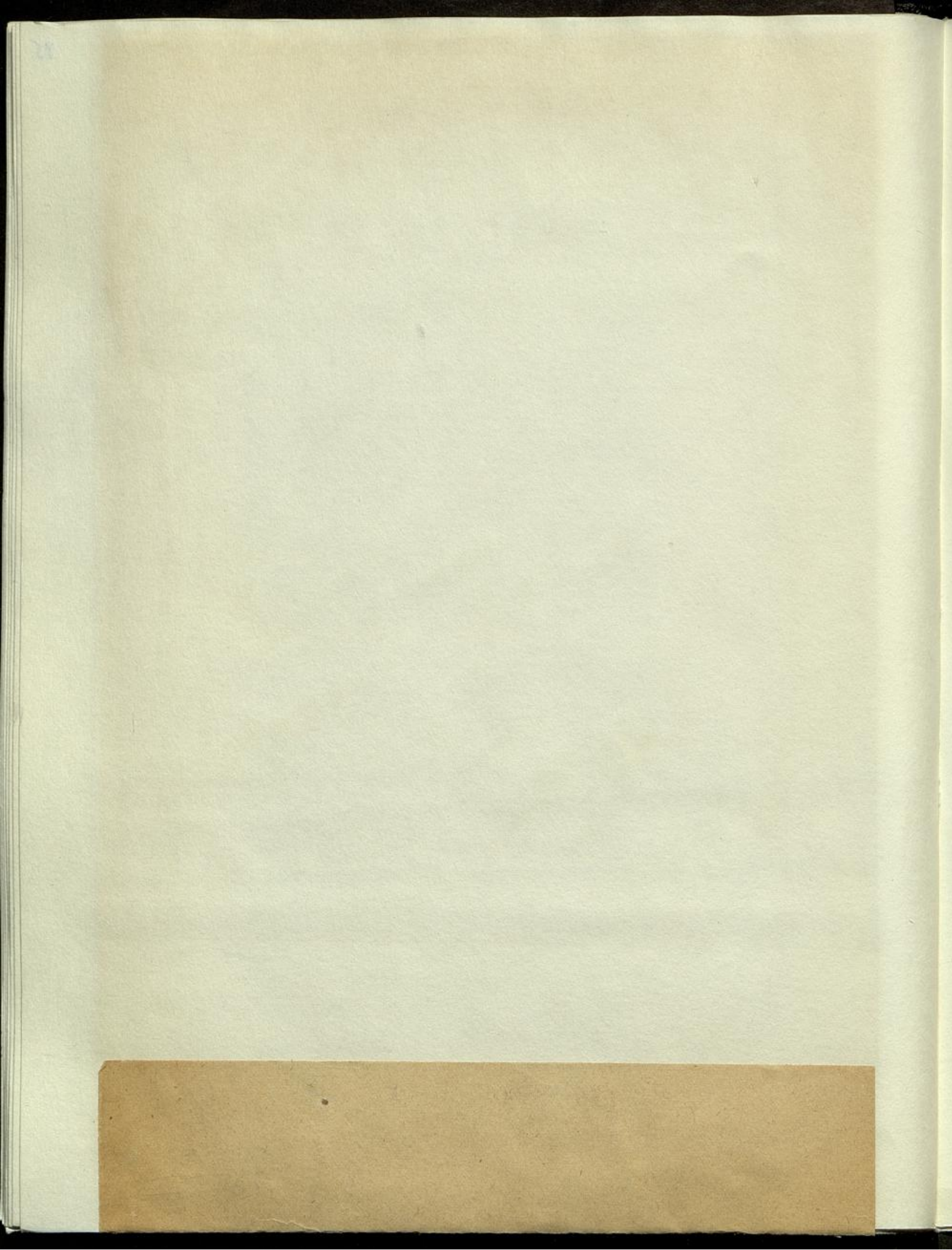
— 2

Aus der reduzierten Anklage
~~Landesgericht in Strafsachen~~
Eingelangt am 18. Oktober 1914

G. Z. Vr. XXXV 4716/14

. . . . Er habe in der Nummer 398 des 16. Jahrganges der von ihm herausgegebenen periodischen Druckschrift »Die Fackel« das Bild »Otto Ernst

^{gegen die}
I, ~~maxxi~~ wegen
einer jüdischen Formel
mit (Hoh) (Hoh) (Hoh)
~~den~~ und die noch
einmal, als wichtig
für die Kunde, "Hoh"
wird:



3

welches dieses Bild in einem von ihm am 27. Mai 1914 im großen Beethovensaale in Wien gehaltenen Vortrage wissentlich und unbefugt als Lichtbild vorzuführen versucht, zu diesem Zwecke das photographische Negativ dieses Bildes in den Vortragssaal geschafft und vorher dessen Vorführung als Lichtbild angekündigt, wobei die Vorbringung nur wegen der Dazwischenkunft der Polizeibehörde und Beschlagnahme des Negatives unterblieben ist.

Er habe hiedurch wissentlich einen Eingriff in das mir an diesem Bilde zustehende Urheberrecht begangen, beziehungsweise einen solchen Eingriff versucht und sich hiedurch des Vergehens gemäß § 51 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, Nr. 197 R. G. Bl., beziehungsweise § 8 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 schuldig gemacht.

Beantragt wird:

1. Anordnung einer Hauptverhandlung vor dem k. k. Landesgerichte in Strafsachen in Wien und Ladung des Beschuldigten als Angeklagten zu derselben, sowie Ladung des Privatanklägers und seines Rechtsfreundes.

2. Vorlage des beschlagnahmten Negatives sowie einer inkriminierten Nummer der Fackel und Verlesung der Protokolle anlässlich der Beschlagnahme.

3. Erkennung auf den Verfall des beschlagnahmten Lichtbildes (Negatives) und auf Veröffentlichung des Urteiles auf Kosten des Angeklagten in je einer von dem Privatankläger zu nennenden österreichischen und reichsdeutschen Zeitung, sowie Verurteilung des Angeklagten zur Zahlung eines Ersatzbetrages in der Höhe von K 400.— und zum Kostenersatz gemäß § 389 Str. P. O.

Gründe:

In meinem Verlage ist das Werk »Taschenbuch für Bücherfreunde 1913« erschienen. Diesem Werke liegt in erster Linie der Gedanke zugrunde, den Lesern die Autoren der in meinem Verlage das Jahr vorher erschienenen Romane in Wort und Bild vorzuführen. Ich habe mir zu diesem Zwecke von den Autoren Bilder erbeten. Bezüglich dieser, charakteristische Szenen aus dem Leben der Schriftsteller darstellenden Photographien wurde mir, wie dies auch bei der hier in Frage kommenden Photographie geschehen ist, das alleinige Urheber- und Vervielfältigungsrecht übertragen. Dies ergibt sich aus der Erklärung Otto Ernst's vom 1. Oktober 1913, deren Original sich in meinen Händen befindet. Der Angeklagte hat in der vorstehend bezeichneten Nummer der von ihm herausgegebenen Druckschrift »Die Fackel« die Photographie »Otto Ernst als Strandläufer von Sylt« reproduziert. Dies geschah ohne mein Wissen und ohne meine Zustimmung. Nicht nur der Eingriff, sondern auch die Wissentlichkeit der geschehenen Urheberrechtsverletzung ist hiedurch erwiesen, umso mehr als der Angeklagte in seinem Artikel »Die Staackmänner« selbst angibt, er habe das inkriminierte Bild dem Taschenbuch für Bücherfreunde entnommen. Der Angeklagte ist aber noch weiter gegangen, indem er versucht hat, dieses Bild in einem von ihm angekündigten Vortrage mit Lichtbildern zu veröffentlichen. Die Vorführung des Lichtbildes wurde nur durch die erfolgte Beschlagnahme im Vortragslokale selbst verhindert.

Da der Angeklagte sich die Verantwortung vorbehalten hat, sei nur noch darauf verwiesen, daß es sich vorliegenden Falles keineswegs um eine etwa zur Erläuterung des erwähnten Artikels »Die Staackmänner« erfolgte Reproduktion handelt. Wenn der Angeklagte Verlangen darnach hatte, eine Reihe hoch angesehener deutscher Schriftsteller in einer die Rechte des Kritikers weit überschreitenden Weise zu ironisieren, so kann ihm hieraus noch keinesfalls das Recht erwachsen, sich auch noch eines Urheberrechtseingriffes schuldig zu machen. Wie sich aus dem Artikel ergibt, war es zweifellos dem Verfasser nicht um seine Kritik, sondern in erster Linie um die Reproduktion der Photographie zu tun, der er in seinem Artikel gewissermaßen nur den seinem Ideengang entsprechenden Rahmen gab.

Die Anklage ist somit in jeder Richtung gerechtfertigt.

Unterschrift (unleserlich).

Das Urteil des Landesgerichts:

G. Z. Vr. II 4716/14

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Landesgericht Wien für Strafsachen hat gemäß der die Hauptverhandlung anordnenden Verfügung vom 18. November 1914 am 4. Dezember 1914 unter dem Vorsitze des k. k. OLGR. Dr. Altmann, des k. k. OLGR. Dr. Spitzkopf, des k. k. LGR. Dr. Rapp und des k. k. BR. Dr. Mihatsch als Richter und des Rp. Jul. Weninger als Schriftführer in Gegenwart des Dr. Risler als Vertreters des Privatanklägers Alfred Staackmann, des Angeklagten Karl Kraus und des Verteidigers Dr. Winterstein öffentlich über die Anklage verhandelt, die der Privatankläger Alfred Staackmann

gegen Karl Kraus

wegen Vergehens des Urheberrechtseingriffes nach §§ 51 U. G. und 8 St. G. erhoben hatte und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Schuldspruch im Sinne der Anklage am 4. Dezember 1914 zu Recht erkannt:

Karl Kraus

42
~~10 Jahre alt, zuständig nach Wien, katholisch, ledig, Schriftsteller in Wien~~ wird von der Anklage, er habe das Vergehen des teils vollbrachten, teils versuchten Eingriffes in das Urheberrecht des Alfred Staackmann im Sinne der §§ 8 St. G. und 51 U. G. dadurch begangen, daß er

1. in der Nummer 398 des 16. Jahrganges der periodischen Druckschrift »Die Fackel« das Bild »Otto Ernst als Strandläufer von Sylt« wissentlich und unbefugt reproduzierte,
2. daß er am 27. Mai 1914 in der Absicht dieses Bild wissentlich und ohne Zustimmung des Berechtigten als Lichtbild vorzuführen, das photographische Negativ in den Vortragssaal schaffte, nachdem er dessen Vorführung als Lichtbild angekündigt hatte, und sei die

Vollbringung der beabsichtigten Übelthat nur wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses unterblieben, weil nämlich die Behörde vorher das Bild beschlagnahmte, gemäß § 259 Z. 3 St. P. O., freigesprochen.

Gründe.

Auf Grund des Geständnisses des Angeklagten und auf Grund des Augenscheines durch Besichtigung der vorliegenden Druckwerke »Taschenbuch für Bücherfreunde 1913« und Nr. 398 der Zeitschrift »Die Fackel« sowie auf Grund der Erklärung des Otto Ernst de dato Groß-Flottbeck (O. N. 18) und der Durchsuchungsprotokolle vom 27. Mai und 3. Juni 1914 wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Im Verlage der Firma des Privatanklägers L. Staackmann in Leipzig erschien das von Rudolf Greinz herausgegebene »Taschenbuch für Bücherfreunde 1913«. Dasselbe ist ein Sammelwerk aus den neuesten Schriften der Autoren des Verlegers L. Staackmann in Leipzig. Die einzelnen Beiträge sind so gewählt, daß jeder für sich ein geschlossenes Ganzes bildet. Außerdem ist in das Buch eine größere Anzahl von Bildern (Photographien) aufgenommen, darstellend Szenen aus dem Leben der im Buch vertretenen Dichter.

Speziell diese Bilder gaben dem Angeklagten Karl Kraus Veranlassung zu einer scharfen Kritik in der im April 1914 erschienenen Nummer 398 der von ihm herausgegebenen Zeitschrift »Die Fackel«.

Es werden diese Bilder in einem ungefähr sechs Seiten umfassenden Aufsatz in satirischer Weise besprochen und als Beispiel ist dem Aufsatz das Bild »Otto Ernst als Strandläufer von Sylt« beige druckt.

In diesem Aufsatz wird darauf angespielt, daß Karl Kraus beabsichtigte, die Bilder des Taschenbuches zu verbreiten, und er hatte auch einen Vortrag mit Lichtbildern für den 27. Mai, 1/2 8 Uhr abends, im großen Beethovensaale angekündigt.

Auf Grund des von der k. k. Polizeidirektion in Wien am 27. Mai 1914 im Beethovensaale aufgenommenen Protokolles ist festgestellt worden, daß unter den vom Angeklagten zur Benützung bei diesem Vortrag mitgebrachten Platten sich nur eine dem Taschenbuch entnommene vorfand, nämlich wieder diejenige, welche Otto Ernst als Strandläufer von Sylt darstellt.

Auf Grund der Erklärung des Otto Ernst ist endlich festgestellt worden, daß das Urheberrecht an diesem Bilde an den Privatankläger übergegangen ist.

In tatsächlicher Beziehung ist noch zu bemerken, daß der Angeklagte erklärt, er könne ungeachtet des Umstandes, daß bei ihm unmittelbar vor Beginn des Vortrages die erwähnte Platte gefunden wurde, nicht zugeben, daß es zur Reproduktion des Bildes gekommen wäre, denn dies hätte von seiner Disposition während des Vortrages abgehungen, den er nicht fix vorbereitet hatte.

Der Gerichtshof hat jedoch auf Grund der vorerwähnten Tatsachen die Überzeugung gewonnen, daß der Angeklagte die Absicht hatte, das erwähnte Bild zu reproduzieren und daran nur durch das behördliche Verbot gehindert wurde.

Es würde daher in der diesfälligen Handlungsweise des Angeklagten objektiv eine Versuchshandlung zu erblicken sein.

Der Gerichtshof war jedoch der Anschauung, daß der vorliegend festgestellte Tatbestand einen Urheberrechtseingriff nicht begründet.

Ob Otto Ernst im Grunde des § 52 Z. 3 und § 13 Urh. Ges. in dem Rechte am eigenen Bilde verletzt erscheint, ist nicht zu untersuchen, weil eine diesfällige Anklage nicht vorliegt.

Was die rechtsgiltige Subsumtion der Anklagetat unter das Gesetz betrifft, so war von der Bestimmung des § 42 Urh. Ges. auszugehen, wonach das in Frage stehende Bild nicht als Werk der Photographie, sondern nach den für Werke der Literatur geltenden Bestimmungen zu behandeln ist. (§ 4 Z. 3. Urh. Ges.)

Nun erklärt aber § 25 Z. 2. die Aufnahme einzelner erschienenen Werke oder einzelner Skizzen und Zeichnungen aus einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange in ein großes Ganzes nicht als Urheberrechtseingriff, wenn dieses Ganze sich nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt.

Der in Frage stehende satirische Artikel »Die Staackmänner« kommt aber zweifellos als ein selbständiges wissenschaftliches Werk in Betracht, nämlich als eine ästhetisch-kritische Analyse des Wertes der mehrerwähnten Bilder. Da nun der Angeklagte zur Bekräftigung seiner Anschauung eines dieser Bilder und nur eines dieser Bilder herausgegriffen hat, hat er das nach § 25. U. G. zustehende Recht der Zitierung nicht überschritten. (Man vergleiche auch § 39 Z. 5 und 41 Z. 2 Urh. Ges.)

Auch in der Vorführung der erwähnten Photographie als Licht-

bild kann ein Urheberrechtseingriff nicht erblickt werden, denn es handelt sich weder um eine Veröffentlichung des Bildes, noch um eine gesetzwidrige Vervielfältigung, noch auch um einen Vertrieb. Veröffentlicht war das Bild schon im Taschenbuch für Bücherfreunde. Die Projektion desselben mittelst Kamera stellt sich allenfalls als eine Wiederveröffentlichung dar, die aber nicht unter den Befugnissen des Urheberrechtes erscheint. Auch ein Vertrieb des Bildes ist nicht vorgekommen und nicht beabsichtigt gewesen, denn ein solcher setzt voraus, daß das Bild in die Hände dritter Personen gelangt, was vorliegend ausgeschlossen ist, da das an der Wand des Vortragssaales erscheinende Lichtbild nach einiger Zeit wieder verschwindet und bloß in der Erinnerung der Zuschauer bleibt.



Die Vervielfältigung aber, die in der Herstellung der Platte und in der Projektion auf die Wand gelegen sein könnte, ist, da ihr Vertrieb nicht beabsichtigt war, zufolge § 25. Z. 4 Urh. Ges. nicht als Nachdruck anzusehen und daher straffrei.

Auch die beabsichtigte Reproduktion des Bildes durch das Skioptikon hätte sich nur als Zitat für den Inhalt des Vortrages (§ 4 Z. 4) dargestellt und hätte auch von diesem Gesichtspunkte aus als strafbarer Eingriff in das Urheberrecht nicht angesehen werden können. Es war daher mit einem Freispruche vorzugehen.

Wien, am 4. Dezember 1914.

Der Vorsitzende
Dr. Altmann m. p.

Der Schriftführer
Weniger m. p.

B.

Die Kosten des Strafverfahrens hat gemäß § 390 St. P. O. der Privatankläger zu tragen.

Wien, 4. Dezember 1914.

Dr. Altmann m. p.

Verglichen, mit der Urschrift übereinstimmend befunden von der Gerichtskanzlei des k. k. Landesgerichtes in Strafsachen.

Wien, am 31. Dezember 1914.

L. S.

Unterschrift.

Das Urteil des Obersten Gerichtshofes:

Vr. II 4716/14

40

G. Z. Kr. I 44/15

6

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Oberste Gerichts- und Kassationshof hat heute am 12. April 1915 unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter von Kleeborn, in Gegenwart der k. k. Hofräte Sukowski, Dr. Mandyczewski, Köhler und Taschner, als Richter, dann des k. k. Bezirksrichters und Gerichtsvorstehers Dr. Bartsch als Protokollführers, über die von Alfred Staackmann als Privatankläger erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 4. Dezember 1914 G. Z. Vr. II 4716/14/28, womit

Karl Kraus

von der Anklage wegen des Vergehens des teils vollbrachten, teils versuchten Eingriffes in das Urheberrecht nach § 8 St. G. und § 51 Urh. G. gemäß § 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen worden ist, nach durchgeführter öffentlicher Verhandlung, nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters, k. k. Hofrat Sukowski, der Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde durch den Hof- und Gerichts-Advokaten Dr. Alfred Simelis als Vertreters des Privatanklägers Alfred Staackmann und der Gegen Ausführungen des Hof- und Gerichts-Advokaten Dr. Richard Winterstein als Verteidigers des Angeklagten — zu Recht erkannt:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen; der Nichtigkeitswerber hat nach § 390 St. P. O. die Kosten des Kassationsverfahrens zu tragen.

Gründe:

Die auf die Nichtigkeitsgründe des § 281 Z. 5. 9 a und 10 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde ist unbegründet.

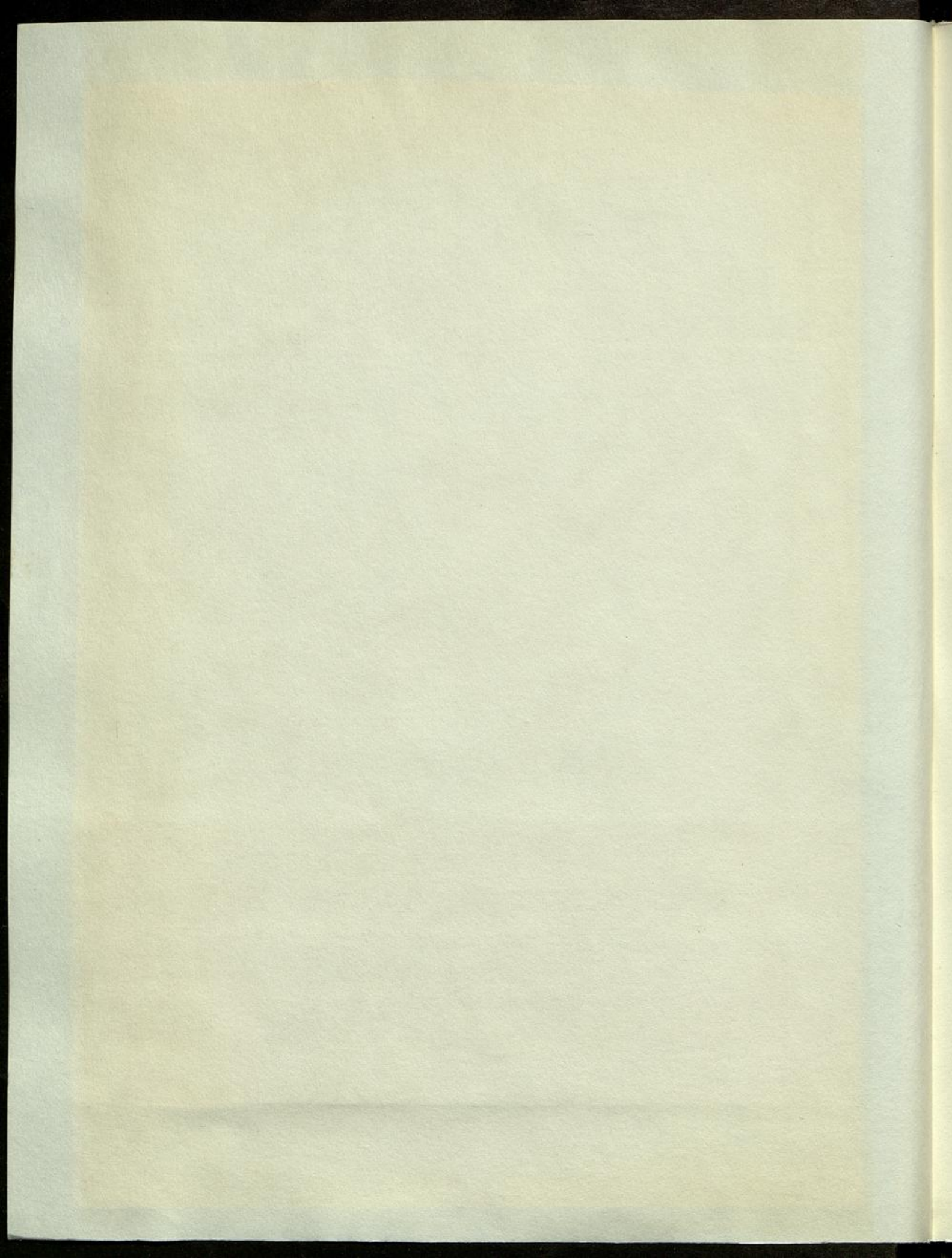
Eine Unvollständigkeit und Undeutlichkeit im Sinne des § 281 Z. 5. St. P. O. soll nach Anschauung des Nichtigkeitswerbers darin gelegen sein, daß das angefochtene Urteil die Sache so darstelle, als wäre gerade die Kritik der im Taschenbuch für Bucherfreunde enthaltenen Bilder der wesentliche Inhalt des Aufsatzes »Die Staackmänner« und als würden in dem ganzen Aufsatz bloß diese Bilder besprochen. Die vollständige, deutliche und richtige Inhaltsangabe des Artikels »Die Staackmänner« hätte ergeben, daß, wenn hier überhaupt von einem selbständigen »wissenschaftlichen« Werk die Rede sein könne, doch die Reproduktion des Bildes »Otto Ernst als Strandläufer von Sylt« hiemit gar nichts zu tun habe.

Mit diesem Nichtigkeitsgrund bekämpft der Nichtigkeitsbewerber eigentlich nur die Anschauung der Gerichtshofes, daß der Artikel ein selbständiges wissenschaftliches Kritikwerk ist. Ob ein Werk ein »wissenschaftliches« Werk im Sinne des § 25 Z. 2. Urh. G. darstelle, ist Sache der rechtlichen Beurteilung und deshalb kann der Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 5 St. P. O. in dieser Richtung nicht geltend gemacht werden.

Den Ausspruch, daß es sich bei dem Artikel »Die Staackmänner« um ein »wissenschaftliches« Werk handelt, bekämpft der Beschwerdeführer auch mit dem formell zutreffenden Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 9 a St. P. O., jedoch mit Unrecht. Wenn auch der Artikel im Grunde auf Bosheiten gegen die darin besprochenen Schriftsteller hinausläuft, ist es

... gegen die darin besprochenen Schriftsteller inrauslaut, ist er doch eine kritische Besprechung der meisten in dem Taschenbuch für Bücherfreunde befindlichen Abbildungen von Schriftstellern und wendet sich gegen die Veröffentlichung dieser Bilder und die meist gesuchte Situation, die sie darstellen, sowie gegen die in den Augen des Angeklagten darin gelegene Geschmacklosigkeit. Als kritischen Artikel muß man also den Artikel »Die Staackmänner« im weiteren Sinn auch als einen wissenschaftlichen Artikel bezeichnen.

Werken der Photographie, die sonst einen selbständigen urheberrechtlichen Schutz genießen, kommt, wenn sie Bestandteile von Werken der Literatur sind, gemäß § 42 Urh. G. der Schutz der Literaturwerke zu. Daß die Bilder der Schriftsteller in dem »Taschenbuch der Bücherfreunde« Bestandteile eines literarischen Werkes sind, kann wohl ernstlich nicht bestritten werden. Diese Bilder und auch das Bildnis »Otto Ernst als Strandläufer von Sylt« genießen daher den urheberrechtlichen Schutz von Werken der Literatur. Da nun dem Verfasser eines selbständigen wissenschaftlichen Werkes gemäß § 25 Abs. 2 Urh. G. das »Zitatrecht« zusteht, begründet die Wiedergabe des Bildes Otto Ernst's keinen Eingriff in das Urheberrecht des Privatanklägers.



Mit dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 10 St. P. O. bringt der Beschwerdeführer vor, daß, wenn man auch die Strafbarkeit nach § 51 Urh. G. ausschließen wollte, sowohl durch die Reproduktion des Bildes Otto Ernst's in dem in der Zeitschrift »Die Fackel« erschienenen Artikel als auch durch den Versuch, dieses Bild bei einem öffentlichen Vortrag durch das Skioptikon zu reproduzieren, die Übertretung des § 52 Z. 3 Urh. G. gegeben sei, weil weder der dargestellte Otto Ernst noch sein vertragsmäßiger Rechtsnachfolger (der Privatankläger) die Zustimmung zur Veröffentlichung gegeben haben.

Der Privatankläger kann den Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 10 St. P. O. im Falle des Freispruches des Angeklagten nicht geltend machen, sondern das, was er unter diesem Nichtigkeitsgrund vorbringt, stellt sich als Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes des § 281 Z. 9 a/St. P. O. dar. Aber auch unter diesem Gesichtspunkte ist die Beschwerde nicht begründet. Nach § 52 Z. 3 Urh. G. ist eine urheberrechtliche Verfügung über ein Photographieportrait an die Zustimmung des Dargestellten oder seiner Erben gebunden. Von diesen Personen wurde im vorliegenden Falle eine Anklage nicht erhoben. Was das Gesetz bezüglich der Erben im § 52 Z. 3 Urh. G. sagt, gilt nicht auch von dem vertragsmäßigen Rechtsnachfolger der dargestellten Person; denn dem besonderen Schutz des Photographieportraits — dem Rechte an dem eigenen Bilde — liegen ethische Gründe und nicht Gründe vermögensrechtlicher Natur zugrunde.

Was die Reproduktion des Bildes durch das Skioptikon betrifft, ist dem Gerichtshof nur darin zuzustimmen, daß es sich weder um einen Vertrieb noch um eine Vervielfältigung des Bildes handelt. Wohl aber läge eine Veröffentlichung des Bildes vor; denn sobald das Bild an die Wand projiziert ist, ist es veröffentlicht. Auch die Wiederveröffentlichung schließt die Strafbarkeit nicht aus, ja in der Regel wird ja ein Eingriff in das Urheberrecht erst dann erfolgen können, wenn das Werk, dessen Urheberrecht verletzt wird, veröffentlicht ist.

In keinem der beiden Fälle kann jedoch eine Verurteilung — wie schon das angefochtene Urteil zutreffend hervorhebt, deshalb nicht erfolgen, weil es sich auch hier um ein Zitat handelt und deshalb § 26 Z. 2 Urh. G. Anwendung findet; denn auch bezüglich der beabsichtigten Reproduktion durch das Skioptikon ist festgestellt, daß der Angeklagte das Bildnis zur Unterstützung seiner Ausführungen in einem literarischen Vortrag verwenden wollte; es stand ihm daher hier ebenfalls das Recht des § 25 Z. 2 Urh. G. zu.

Die in allen Punkten unbegründete Nichtigkeitsbeschwerde war daher zu verwerfen.

Der Ausspruch über die Kosten des Kassationsverfahrens stützt sich auf § 390 St. P. O.

Der k. k. Oberste Gerichts- und Kassationshof.
Wien, am 12. April 1915.

L. S.

Kleeborn m. p.

Bartsch m. p.

Für die richtige Abschrift der k. k. Hilfsämteroberdirektor

Leyer

Das gestohlene Bild:



Otto Ernst
als Strandläufer von Ost

9

1

Der Fall einer deutschen Mona Lisa

L. Greiner / 1914

1/1000

Ich ~~bin~~ der Täter

Knapp vor Beginn einer Vorlesung, am 27. Mai 1914, wurde mir von Polizeibeamten das folgende Dekret übergeben:

Über den mit der Privatklage des Alfred Staackmann gegen Karl Kraus wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre und Urheberrechtseingriffes (Gesetz vom 26. Dezember 1895 Nr. 197 R. G. Bl.) gestellten Antrag wird über ausgewiesenen Erlag der dem Privatkläger mit lg. Beschlusse vom 27. Mai 1914 auferlegten Kautions im Betrage von 2000 Kronen die nach § 487 St. P. O. und 59 des obzitierten Gesetzes bewilligte Beschlagnahme

1. der sämtlichen, in der Druckerei von Jahoda & Siegel, III., Hintere Zollamtstraße 3 und in der Redaktion der periodischen Druckschrift »Die Fackel« III., Hintere Zollamtstraße 3 und in den Trafiken und Buchhandlungen in Wien vorfindlichen Exemplare der Nr. 398 der Druckschrift »Die Fackel«,

2. der photographischen Platten und Films, welche sich als Reproduktionen von im Taschenbuche für Bücherfreunde 1913 Verlag L. Staackmann, Leipzig, enthaltenen Bildern darstellen und am 27. Mai im großen Beethovensaale I., Strauchgasse 4 zur öffentlichen Vorführung gelangen sollen, angeordnet und um die Vornahme dieser Amtshandlung unter Zuziehung der klägerischen Vertretung die k. k. Polizeidirektion Wien (preßpol. Abteilung) ersucht.

Wien, am 27. Mai 1914.

K. k. Landesgericht in Strafsachen Wien

gez. Crespi

Die Anklageschrift:

Vr. XXXV 4716/14

Höchst dringend!

An

das k. k. Landesgericht für Strafsachen

Wien.

In meinem Verlage ist das Werk »Taschenbuch für Bücherfreunde 1913« herausgegeben von Rudolf Greinz erschienen, welches ich vorlege. Das Werk enthält Novellen und Skizzen einer ganzen Reihe berühmter Schriftsteller, von welchen Romane im Laufe des Jahres 1913 in meinem Verlage erschienen sind. Den einzelnen Piecen ist immer ein Bild des betreffenden Autors beigegeben. Ich habe mir zum Zwecke der Herausgabe dieses Werkes das Reproduktionsrecht der einzelnen Autorenporträts erworben und bin allein zur Reproduktion gerade dieser Bilder berechtigt. Die Bilder stellen in der Regel einzelne charakteristische Szenen oder Momente aus dem Leben der betreffenden Schriftsteller dar.

Herr Karl Kraus hat nun in der Nr. 398, 16. Jahr der von ihm herausgegebenen periodischen Druckschrift »Die Fackel« von Seite 22 bis zum Schlusse dieser Nummer einen Artikel veröffentlicht, betitelt »Die Staackmänner«. In diesem Artikel wird das im Vorhergehenden beschriebene Taschenbuch für Bücherfreunde 1913 in einer den Rahmen einer zulässigen Kritik weit überschreitenden Weise verspottet und es werden die Darbietungen des Buches, in der offenkundigen Absicht der Herabsetzung der Autoren sowie des Verlegers, verzerrt wiedergegeben. Es wird in diesem Zusammenhange insbesondere auf die Sätze auf Seite 23, Zeile 3 von oben bis »Geld einbringt« verwiesen. Durch diese Stelle des Artikels im Zusammenhange mit der ganzen Tendenz desselben erachte ich mich in meiner Ehre auf das Tiefste verletzt. Die Absicht, nicht nur die Autoren, sondern insbesondere auch mich als Verleger herabzusetzen und dem öffentlichen Spotte preiszugeben, geht schon aus dem oben zitierten Titel des Artikels hervor. Schon die bisher geltend gemachte Handlungsweise des Beschuldigten rechtfertigt die entstehenden Anträge.

Der Beschuldigte hat sich aber weiters — und hierauf wird in dieser Eingabe in erster Reihe verwiesen — eines Eingriffes in das mir an den dem Werke »Taschenbuch für Bücherfreunde 1913« beigegebenen Reproduktionen von Originalbildern aus dem Leben der in diesem Werke besprochenen Schriftsteller*) schuldig gemacht, indem er am Schlusse des inkriminierten Artikels »Die Staackmänner« auf Seite 28 der Nr. 398 der periodischen Druckschrift »Die Fackel« eines dieser Bilder und zwar das nach Seite 128 im Taschenbuch für Bücherfreunde befindliche Bild »Otto Ernst als Strandläufer von Sylt« ohne mein Wissen und ohne meine Erlaubnis reproduzierte.

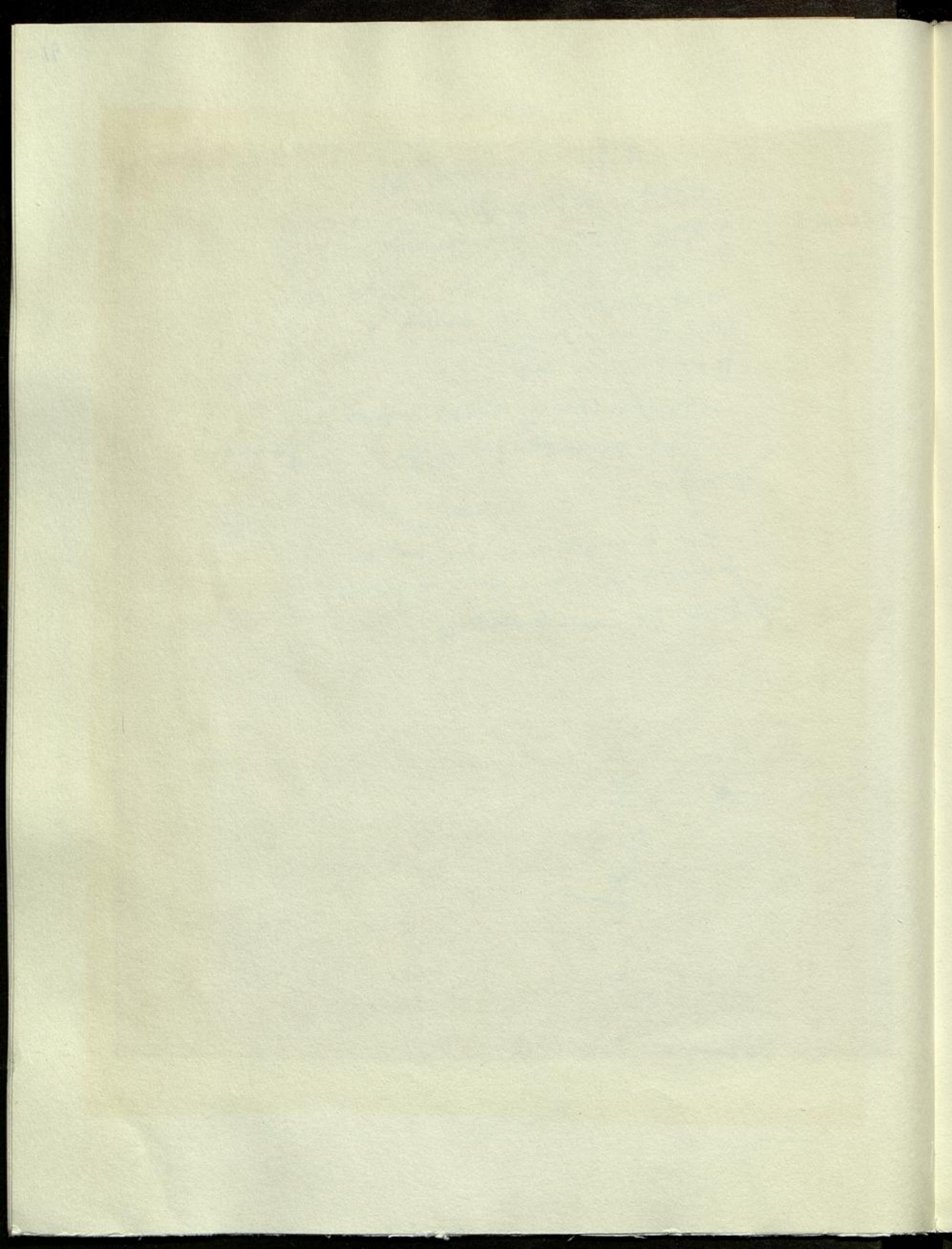
Der Beschuldigte kündigt aber des weiteren auf dem Umschlage der Druckschrift »Die Fackel« für Mittwoch, den 27. Mai, 1/2 8 Uhr abends im Beethovensaale in Wien einen Vortrag unter dem Titel »Achte Wiener Vorlesung Karl Kraus (mit einigen Lichtbildern)« an. Die Diktion des inkriminierten Artikels »Die Staackmänner« läßt keinen Zweifel darüber, daß die von Karl Kraus angekündigten Lichtbilder weitere Reproduktionen von Bildern aus dem Taschenbuche für Bücherfreunde sein sollen. Dies ergibt sich insbesondere aus den Sätzen: »Aber das Wort verschmähe ich und lasse nur das Bild auf mich wirken.« Weiter: »Dagegen glaube ich, daß von den zeitgenössischen Dichtern, vor allem von den im Verlag Staackmann erscheinenden, ihre Photographien auf die Nachwelt kommen werden. Ich will das meinige dazu tun; . . . Die Späteren sollen wissen, wie die Heutigen ausgesehen haben. Alle kann ich freilich nicht überliefern, denn die Klischees sind teurer als die Zitate. . . .«

evtl. aus M.:

(Herausgeber)

*) Infolge Länge und Schwierigkeit der Konstruktion ist dem Kläger die Hauptsache, nämlich das zustehende Urheberrecht, in Verlust geraten; nicht durch meine Schuld. Die Gerichte haben sich dieser Situation angepaßt.

Anm. d. Herausgebers.



2.

Würden diese Stellen aus dem Artikel zur Bescheinigung der gesetzwidrigen und das mir allein zustehende Urheber- beziehungsweise Vervielfältigungsrecht verletzenden Absichten des Beschuldigten noch nicht hinreichen, so wird der Plan des Verfassers, eine Reihe der in dem Taschenbuche für Bücherfreunde enthaltenen Bilder für seine gewinnbringenden Zwecke zu verwenden, durch den übrigen Inhalt des inkriminierten Artikels völlig klar gestellt. Es werden nämlich in der Folge die nach den Seiten 32, 80, 96, 128, 144, 160 usw. des Originalwerkes vorkommenden Bilder der Reihe nach angeführt und jeweils mit einer kürzeren oder längeren spöttischen Glosse versehen. Es ist dies vollständig die Art, wie ein Lichtbildervortrag technisch richtig vorgeführt werden muß.

Ich fühle mich durch das Vorgehen des Beschuldigten in meiner Ehre aufs Tiefste verletzt und beantrage die Einleitung des Strafverfahrens wegen Ehrenbeleidigung.

Ich fühle mich ferner durch die widerrechtliche Benützung eines Bildes aus dem von mir verlegten Werke »Taschenbuch für Bücherfreunde 1913« sowie durch den Versuch des Mißbrauches weiterer Bilder aufs Empfindlichste geschädigt und beantrage deshalb gegen den Beschuldigten Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III., Hintere Zollamtsstraße 3, die Voruntersuchung wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197 (eventuell wegen Übertretung) einzuleiten und stelle schon jetzt den Antrag, den Beschuldigten nach durchgeführtem Verfahren strenge zu bestrafen und auf den Verfall der im § 56 1 c angeführten Gegenstände zu erkennen, während ich mir die Stellung weiterer Anträge vorbehalte.

Gemäß § 59 1 c beantrage ich noch vor Fällung des Straferkenntnisses die Beschlagnahme und Verwahrung der bei Karl Kraus in dessen Redaktionslokale und Wohnung III., Hintere Zollamtsstraße Nr. 3 sowie in den sämtlichen k. k. Tabaktrafiken und in den Buchhandlungen Wiens vorfindlichen Exemplare der Nr. 398, 16. Jahr der Druckschrift »Die Fackel«.

Weiters die Beschlagnahme und Verwahrung der für den am Mittwoch den 27. Mai a. c. stattfindenden Lichtbildervortrag des Beschuldigten im großen Beethovensaal I., Strauchgasse 4, befindlichen, zur Reproduktion von im Taschenbuche für Bücherfreunde enthaltenen Bildern dienenden photographischen Platten und Films. Denn nur hiedurch kann die weitere Verbreitung, in erster Linie aber die bevorstehende neuerliche Urheberrechtsverletzung verhindert werden.

Ich bin bereit, unverzüglich eine angemessene Kautions zu erlegen.

Bezüglich der beantragten Beschlagnahme stelle ich das Ersuchen, dieselbe zur Vermeidung einer Vereitelung ohne vorherige Einvernehmung des Beschuldigten zu bewilligen und in erster Linie die Beschlagnahme in dem großen Beethovensaale für Mittwoch den 27. Mai, 6 Uhr abends, anzuordnen und die intervenierenden Polizeiorgane anzuweisen, sich vorher behufs Intervention bei der Beschlagnahme mit meinem in Blg. A ausgewiesenen Bevollmächtigten in Verbindung zu setzen.

Wien, am 26. Mai 1914.

Alfred Staackmann mp.
Dr. Nettl mp.

Die Polizei hat mit der Beschlagnahme des Films auf mein Erscheinen ~~gewartet~~

H
H.

Schon bald nach Zustellung der Anklageschrift erfolgte ein Verzicht auf das Recht, sich in seiner Ehre aufs Tiefste verletzt zu fühlen:

Vr. XXXV 4716/14

An
das k. k. Landesgericht in Strafsachen

Wien.

In der rubrizierten Strafsache ziehe ich hiemit durch meinen bereits bevollmächtigten Rechtsfreund die Strafanzeige wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre zurück und halte dieselbe lediglich wegen Urheberrechtseingriffes nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1895, Nr. 197 R. G. Bl., aufrecht, mit dem Antrage, die Strafuntersuchung nur in dieser Richtung fortzusetzen. Diesbezüglich wird auf das Ergebnis der Beschlagnahme verwiesen und die Einvernehmung des Beschuldigten beantragt.

Wien, am 4. Juni 1914.

Alfred Staackmann.

Eine Bemerkung in Nr. 400/403:

Es sollten nicht mehrere Platten vorgeführt werden, sondern nur die allerdings ausgiebige Platte des Otto Ernst. Der Herr Staackmann, der eingesehen hat, daß seine Ehre nicht zu jenen Rechtsgütern gehört, auf die es der Aufsatz »Die Staackmänner« abgesehen hatte, hat die Klage wegen Beleidigung inzwischen zurückgezogen. Es wird also nur darüber verhandelt werden, ob die Verbreitung der nackten Beine des Otto Ernst eine Urheberrechtsverletzung ist oder eine Kulturpflicht.

Bei dieser Gelegenheit muß dem Erstaunen Ausdruck gegeben werden, daß es noch immer Leser gibt, die der Meinung sind, solche bildliche Darstellungen der Fackel seien Karikaturen. . . .

Aus der reduzierten Anklage, gegen die wegen eines juristischen Formfehlers mit Erfolg Einspruch erhoben und die noch einmal, also eigentlich zum drittenmal überreicht wurde: |

Eingelangt am 18. Oktober 1914

G. Z. Vr. XXXV 4716/14

23

. . . . Er habe in der Nummer 398 des 16. Jahrganges der von ihm herausgegebenen periodischen Druckschrift »Die Fackel« das Bild »Otto Ernst als Strandläufer von Sylt« wissentlich und unbefugt reproduziert, er habe

3

weilers dieses Bild in einem von ihm am 27. Mai 1914 im großen Beethovensaale in Wien gehaltenen Vortrage wissentlich und unbefugt als Lichtbild vorzuführen versucht, zu diesem Zwecke das photographische Negativ dieses Bildes in den Vortragssaal geschafft und vorher dessen Vorführung als Lichtbild angekündigt, wobei die Vorbringung nur wegen der Dazwischenkunft der Polizeibehörde und Beschlagnahme des Negatives unterblieben ist.

Er habe hiedurch wissentlich einen Eingriff in das mir an diesem Bilde zustehende Urheberrecht begangen, beziehungsweise einen solchen Eingriff versucht und sich hiedurch des Vergehens gemäß § 51 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, Nr. 197 R. G. Bl., beziehungsweise § 8 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 schuldig gemacht.

weiter
H. H. : 2
(Zurück in
Kopie)

Beantragt wird:

1. Anordnung einer Hauptverhandlung vor dem k. k. Landesgerichte in Strafsachen in Wien und Ladung des Beschuldigten als Angeklagten zu derselben, sowie Ladung des Privatanklägers und seines Rechtsfreundes.

2. Vorlage des beschlagnahmten Negatives, sowie einer inkriminierten Nummer der Fackel und Verlesung der Protokolle anlässlich der Beschlagnahme.

3. Erkennung auf den Verfall des beschlagnahmten Lichtbildes (Negatives) und auf Veröffentlichung des Urteiles auf Kosten des Angeklagten in je einer von dem Privatankläger zu nennenden österreichischen und reichsdeutschen Zeitung, sowie Verurteilung des Angeklagten zur Zahlung eines Ersatzbetrages in der Höhe von K 400.— und zum Kostenersatz gemäß § 389 Str. P. O.

Gründe:

In meinem Verlage ist das Werk »Taschenbuch für Bücherfreunde 1913« erschienen. Diesem Werke liegt in erster Linie der Gedanke zugrunde, den Lesern die Autoren der in meinem Verlage das Jahr vorher erschienenen Romane in Wort und Bild vorzuführen. Ich habe mir zu diesem Zwecke von den Autoren Bilder erbeten. Bezüglich dieser, charakteristische Szenen aus dem Leben der Schriftsteller darstellenden Photographien wurde mir, wie dies auch bei der hier in Frage kommenden Photographie geschehen ist, das alleinige Urheber- und Vervielfältigungsrecht übertragen. Dies ergibt sich aus der Erklärung Otto Ernst's vom 1. Oktober 1913, deren Original sich in meinen Händen befindet. Der Angeklagte hat in der vorstehend bezeichneten Nummer der von ihm herausgegebenen Druckschrift »Die Fackel« die Photographie »Otto Ernst als Strandläufer von Sylt« reproduziert. Dies geschah ohne mein Wissen und ohne meine Zustimmung. Nicht nur der Eingriff, sondern auch die Wissentlichkeit der geschehenen Urheberrechtsverletzung ist hiedurch erwiesen, umso mehr als der Angeklagte in seinem Artikel »Die Staackmänner« selbst angibt, er habe das inkriminierte Bild dem Taschenbuch für Bücherfreunde entnommen. Der Angeklagte ist aber noch weiter gegangen, indem er versucht hat, dieses Bild in einem von ihm angekündigten Vortrage mit Lichtbildern zu veröffentlichen. Die Vorführung des Lichtbildes wurde nur durch die erfolgte Beschlagnahme im Vortragslokale selbst verhindert.

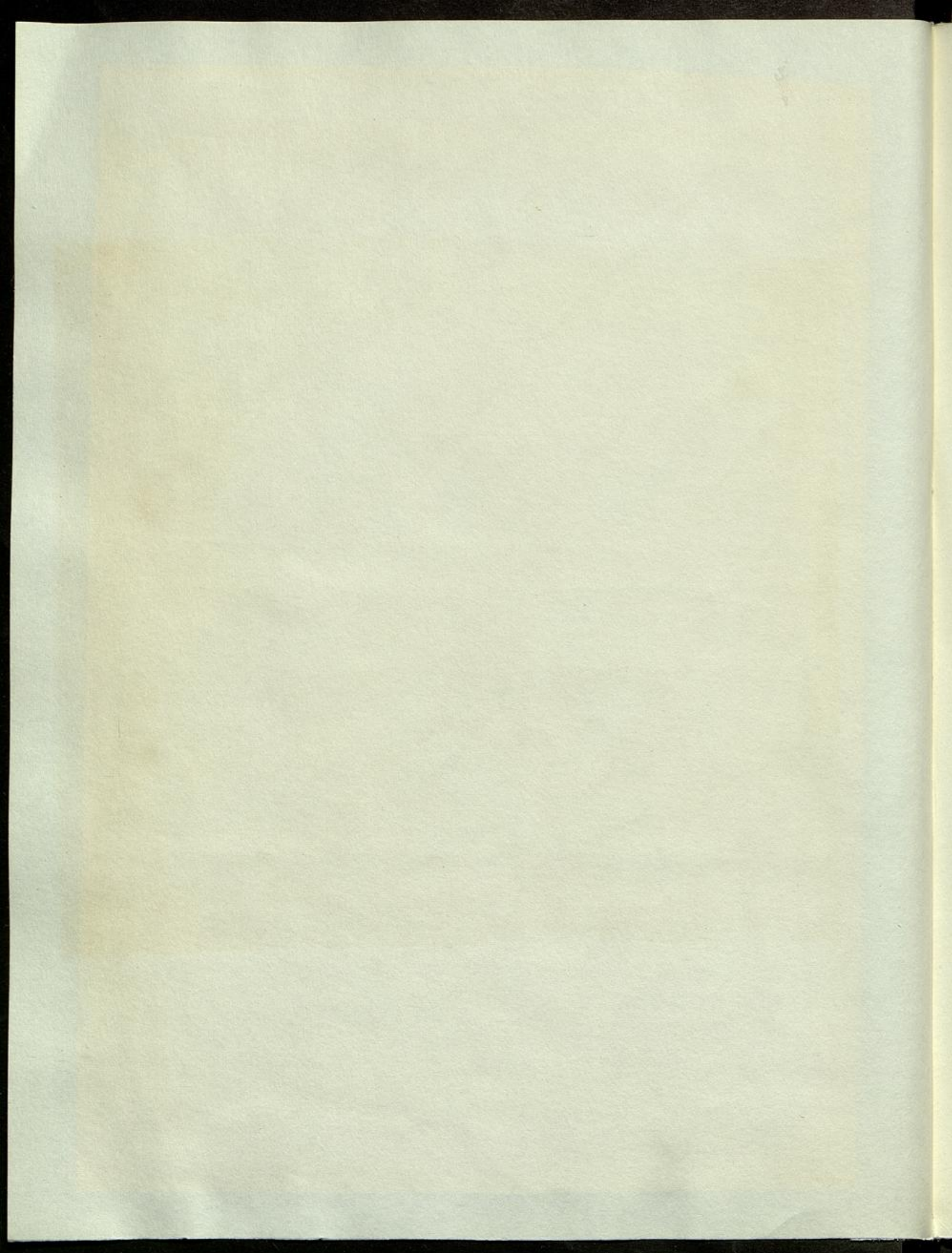
weiter
H. H. :
(folgt...)
(...)

weiter
H. H. :
(folgt...)

Da der Angeklagte sich die Verantwortung vorbehalten hat, sei nur noch darauf verwiesen, daß es sich vorliegenden Falles keineswegs um eine etwa zur Erläuterung des erwähnten Artikels »Die Staackmänner« erfolgte Reproduktion handelt. Wenn der Angeklagte Verlangen darnach hatte, eine Reihe hoch angesehenen deutscher Schriftsteller in einer die Rechte des Kritikers weit überschreitenden Weise zu ironisieren, so kann ihm hieraus noch keinesfalls das Recht erwachsen, sich auch noch eines Urheberrechtseingriffes schuldig zu machen. Wie sich aus dem Artikel ergibt, war es zweifellos dem Verfasser nicht um seine Kritik, sondern in erster Linie um die Reproduktion der Photographie zu tun, der er in seinem Artikel gewissermaßen nur den seinem Ideengang entsprechenden Rahmen gab.

Die Anklage ist somit in jeder Richtung gerechtfertigt.

Unterschrift (unleserlich).



4

Vollbringung der beabsichtigten Übeltat nur wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses unterblieben, weil nämlich die Behörde vorher das Bild beschlagnahmte, gemäß § 259 Z. 3 St. P. O., freigesprochen.

Gründe.

Auf Grund des Geständnisses des Angeklagten und auf Grund des Augenscheines durch Besichtigung der vorliegenden Druckwerke »Taschenbuch für Bücherfreunde 1913« und Nr. 398 der Zeitschrift »Die Fackel« sowie auf Grund der Erklärung des Otto Ernst de dato Groß-Flottbeck (O. N. 18) und der Durchsuchungsprotokolle vom 27. Mai und 3. Juni 1914 wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

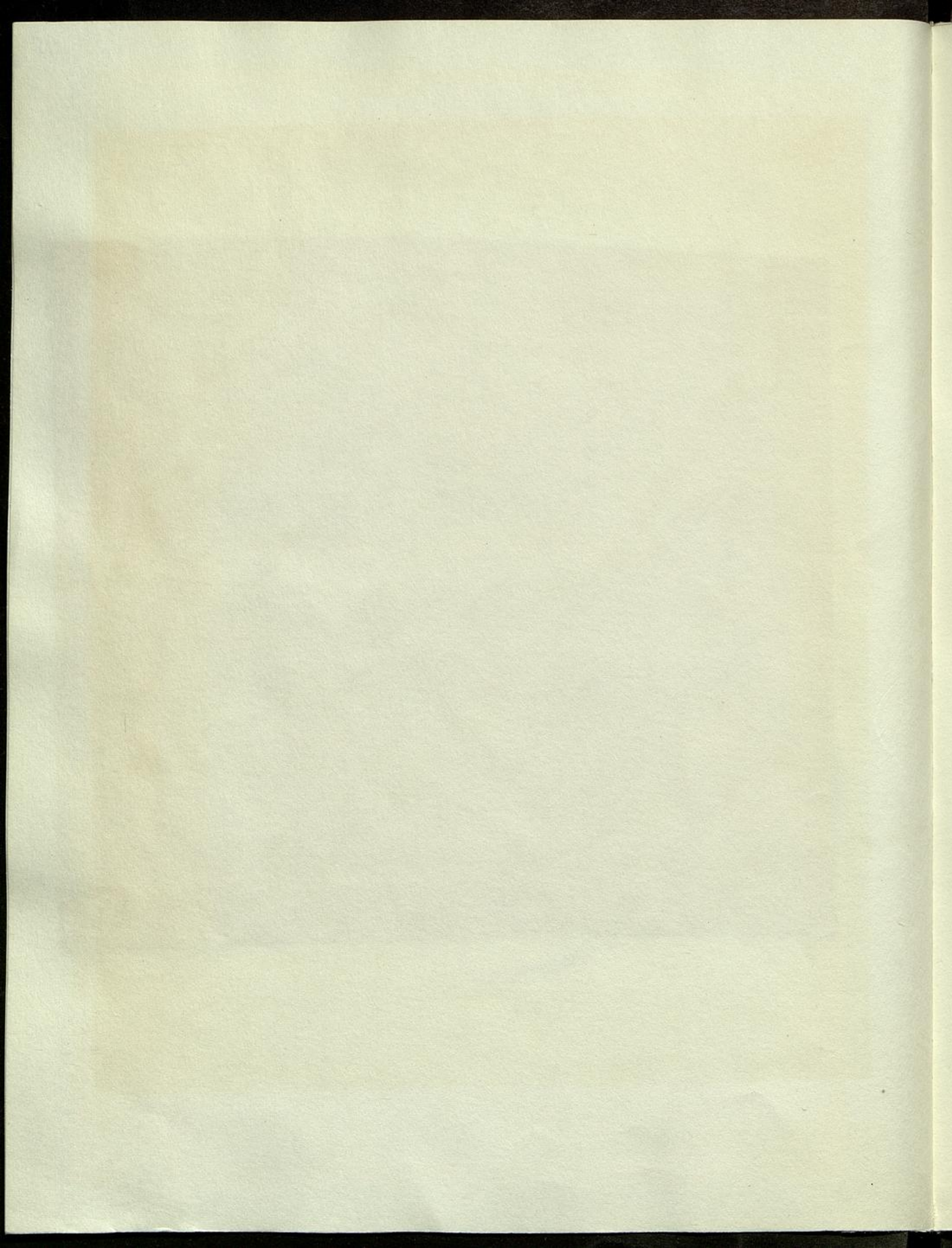
Im Verlage der Firma des Privatanklägers L. Staackmann in Leipzig erschien das von Rudolf Greinz herausgegebene »Taschenbuch für Bücherfreunde 1913«. Dasselbe ist ein Sammelwerk aus den neuesten Schriften der Autoren des Verlegers L. Staackmann in Leipzig. Die einzelnen Beiträge sind so gewählt, daß jeder für sich ein geschlossenes Ganzes bildet. Außerdem ist in das Buch eine größere Anzahl von Bildern (Photographien) aufgenommen, darstellend Szenen aus dem Leben der im Buch vertretenen Dichter.

Speziell diese Bilder gaben dem Angeklagten Karl Kraus Veranlassung zu einer scharfen Kritik in der im April 1914 erschienenen Nummer 398 der von ihm herausgegebenen Zeitschrift »Die Fackel«.

Es werden diese Bilder in einem ungefähr sechs Seiten umfassenden Aufsätze in satirischer Weise besprochen und als Beispiel ist dem Aufsätze das Bild »Otto Ernst als Strandläufer von Sylt« beigedruckt.

In diesem Aufsätze wird darauf angespielt, daß Karl Kraus beabsichtigte, die Bilder des Taschenbuches zu verbreiten, und er hatte auch einen Vortrag mit Lichtbildern für den 27. Mai, 1/2 8 Uhr abends, im großen Beethovensaale angekündigt.

Auf Grund des von der k. k. Polizeidirektion in Wien am 27. Mai 1914 im Beethovensaale aufgenommenen Protokolles ist festgestellt worden, daß unter den vom Angeklagten zur Benützung bei diesem Vortrag mitgebrachten Platten sich nur eine dem Taschenbuch



entnommene vorfand, nämlich wieder diejenige, welche Otto Ernst als Strandläufer von Sylt darstellt.

Auf Grund der Erklärung des Otto Ernst ist endlich festgestellt worden, daß das Urheberrecht an diesem Bilde an den Privatankläger übergegangen ist.

In tatsächlicher Beziehung ist noch zu bemerken, daß der Angeklagte erklärt, er könne ungeachtet des Umstandes, daß bei ihm unmittelbar vor Beginn des Vortrages die erwähnte Platte gefunden wurde, nicht zugeben, daß es zur Reproduktion des Bildes gekommen wäre, denn dies hätte von seiner Disposition während des Vortrages abgehangen, den er nicht fix vorbereitet hatte.

Der Gerichtshof hat jedoch auf Grund der vorerwähnten Tatsachen die Überzeugung gewonnen, daß der Angeklagte die Absicht hatte, das erwähnte Bild zu reproduzieren und daran nur durch das behördliche Verbot gehindert wurde.

Es würde daher in der diesfälligen Handlungsweise des Angeklagten objektiv eine Versuchshandlung zu erblicken sein.

Der Gerichtshof war jedoch der Anschauung, daß der vorliegend festgestellte Tatbestand einen Urheberrechtseingriff nicht begründe.

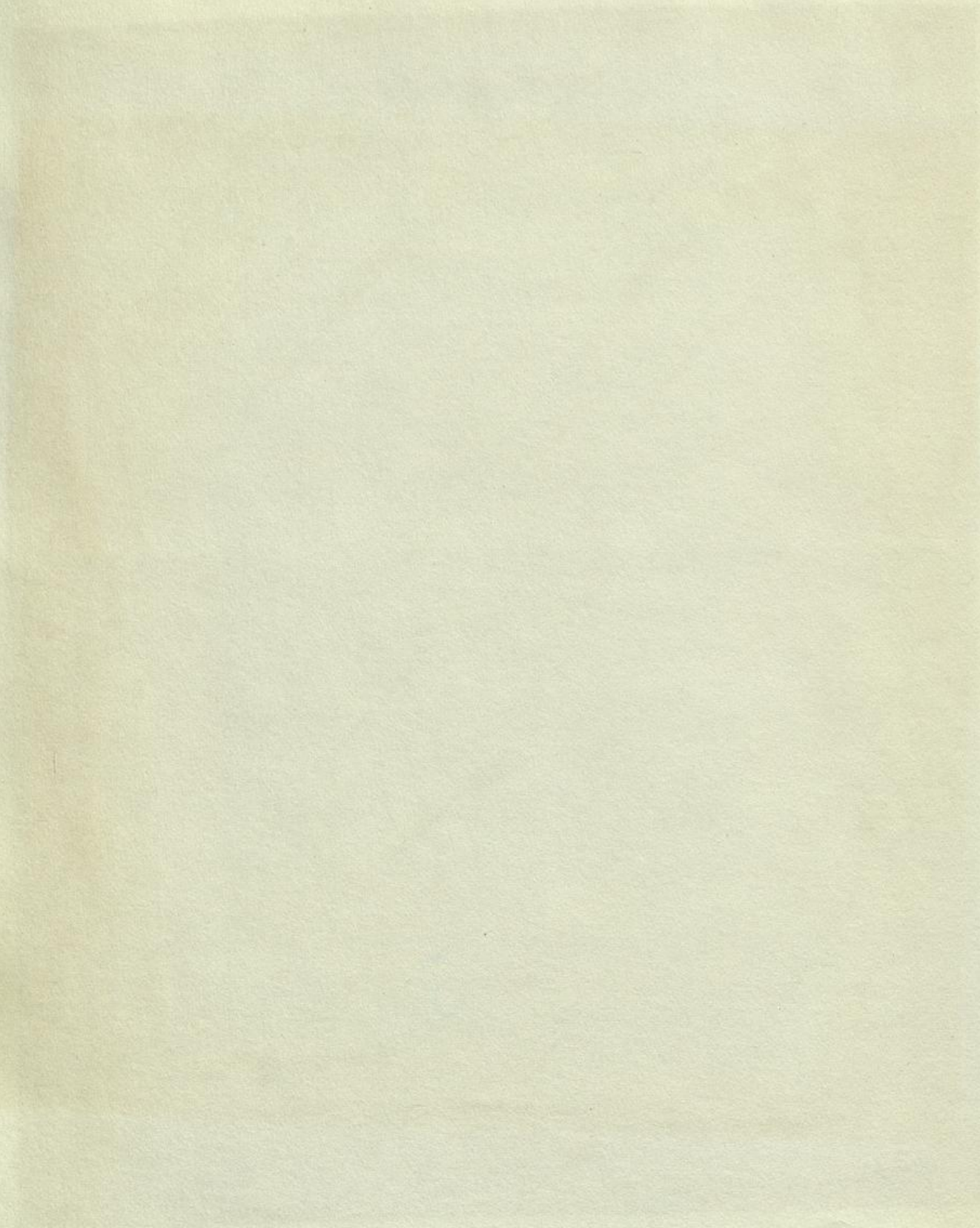
Ob Otto Ernst im Grunde des § 52 Z. 3 und § 13 Urh. Ges. in dem Rechte am eigenen Bilde verletzt erscheint, ist nicht zu untersuchen, weil eine diesfällige Anklage nicht vorliegt.

Was die rechtsgiltige Subsumtion der Anklagetat unter das Gesetz betrifft, so war von der Bestimmung des § 42 Urh. Ges. auszugehen, wonach das in Frage stehende Bild nicht als Werk der Photographie, sondern nach den für Werke der Literatur geltenden Bestimmungen zu behandeln ist. (§ 4 Z. 3. Urh. Ges.)

Nun erklärt aber § 25 Z. 2. die Aufnahme einzelner erschienenen Werke oder einzelner Skizzen und Zeichnungen aus einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange in ein großes Ganzes nicht als Urheberrechtseingriff, wenn dieses Ganze sich nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt.

Der in Frage stehende satirische Artikel »Die Staackmänner« kommt aber zweifellos als ein selbständiges wissenschaftliches Werk in Betracht, nämlich als eine ästhetisch-kritische Analyse des Wertes der mehrerwähnten Bilder. Da nun der Angeklagte zur Bekräftigung seiner Anschauung eines dieser Bilder und nur eines dieser Bilder herausgegriffen hat, hat er das nach § 25. U. G. zustehende Recht der Zitierung nicht überschritten. (Man vergleiche auch § 39 Z. 5 und 41 Z. 2 Urh. Ges.)

Auch in der Vorführung der erwähnten Photographie als Lichtbild kann ein Urheberrechtseingriff nicht erblickt werden, denn es handelt sich weder um eine Veröffentlichung des Bildes, noch um eine gesetzwidrige Vervielfältigung, noch auch um einen Vertrieb. Veröffentlicht war das Bild schon im Taschenbuch für Bücherfreunde. Die Projektion desselben mittelst Kamera stellt sich allenfalls als eine Wiederveröffentlichung dar, die aber nicht unter den Befugnissen des Urheberrechtes erscheint. Auch ein Vertrieb des Bildes ist nicht vorgekommen und nicht beabsichtigt gewesen, denn ein solcher setzt voraus, daß das Bild in die Hände dritter Personen gelangt, was vorliegend ausgeschlossen ist, da das an der Wand des Vortragssaales erscheinende Lichtbild nach einiger Zeit wieder verschwindet und bloß in der Erinnerung der Zuschauer bleibt.



Die Vervielfältigung aber, die in der Herstellung der Platte und in der Projektion auf die Wand gelegen sein könnte, ist, da ihr Vertrieb nicht beabsichtigt war, zufolge § 25. Z. 4 Urh. Ges. nicht als Nachdruck anzusehen und daher straffrei.

Auch die beabsichtigte Reproduktion des Bildes durch das Skioptikon hätte sich nur als Zitat für den Inhalt des Vortrages (§ 4 Z. 4) dargestellt und hätte auch von diesem Gesichtspunkte aus als strafbarer Eingriff in das Urheberrecht nicht angesehen werden können. Es war daher mit einem Freispruche vorzugehen.

Wien, am 4. Dezember 1914.

Der Vorsitzende
Dr. Altmann m. p.

Der Schriftführer
Weniger m. p.

B.

Die Kosten des Strafverfahrens hat gemäß § 390 St. P. O. der Privatankläger zu tragen.

Wien, 4. Dezember 1914.

Verglichen, mit der Urschrift übereinstimmend befunden von der
Gerichtskanzlei des k. k. Landesgerichtes in Strafsachen.

Wien, am 31. Dezember 1914.

L. S.

Unterschrift.

Das Urteil des Obersten Gerichtshofes:

Vr. II 4716/14

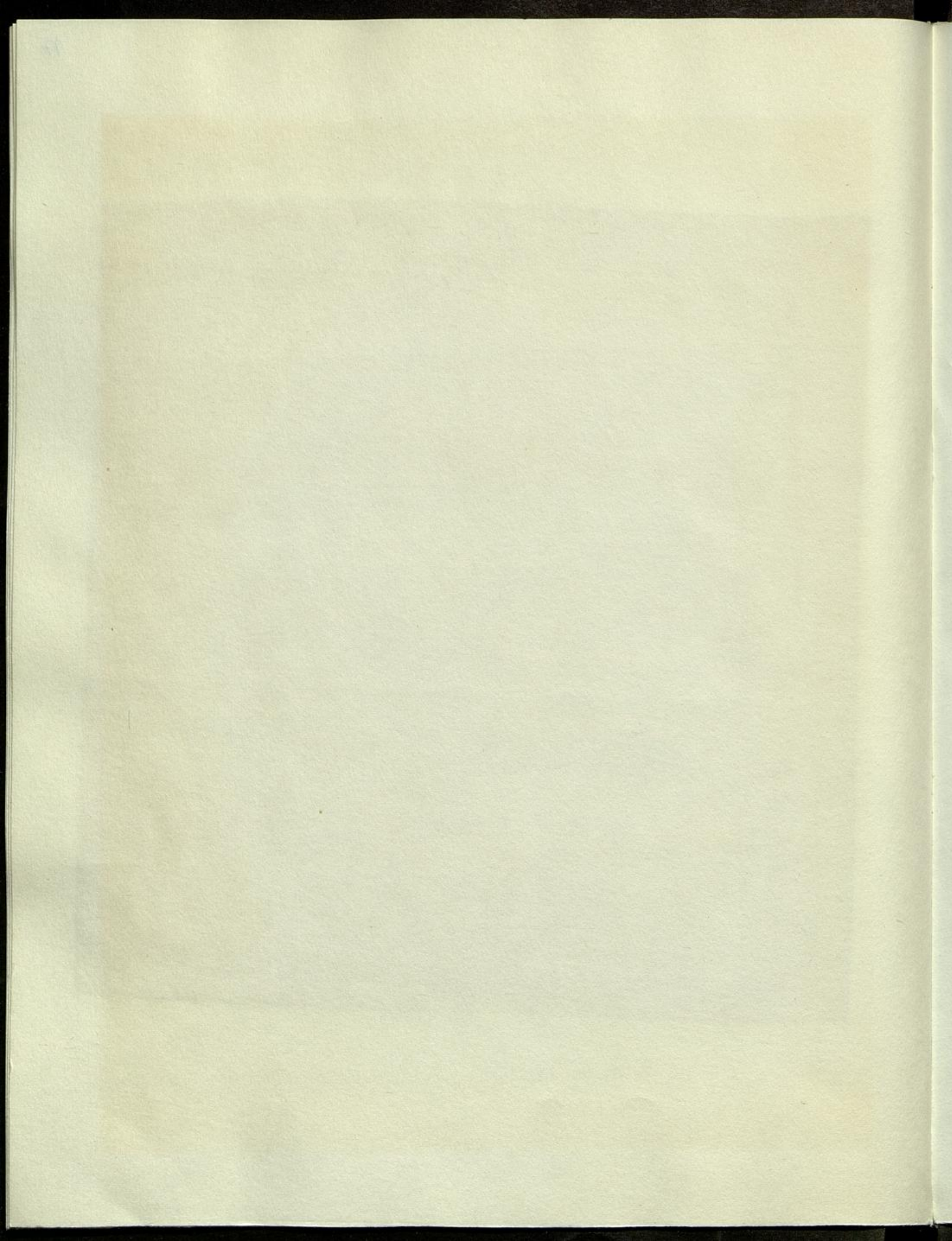
40

G. Z. Kr. I 44/15

6

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Oberste Gerichts- und Kassationshof hat heute am 12. April 1915 unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter von Kleeborn, in Gegenwart der k. k. Hofräte Sukowski, Dr. Mandyczewski, Köhler und Taschner, als Richter, dann des k. k. Bezirksrichters und Gerichtsvorstehers Dr. Bartsch als Protokollführers, über die von Alfred Staackmann als Privatankläger erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 4. Dezember 1914 G. Z. Vr. II 4716/14/28, womit



Karl Kraus

von der Anklage wegen des Vergehens des teils vollbrachten, teils versuchten Eingriffes in das Urheberrecht nach § 8 St. G. und § 51 Urh. G. gemäß § 259 Z. 3 St. P. O. freigesprochen worden ist, nach durchgeführter öffentlicher Verhandlung, nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters, k. k. Hofrat Sukowski, der Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde durch den Hof- und Gerichts-Advokaten Dr. Alfred Simelis als Vertreters des Privatanklägers Alfred Staackmann und der Gegen Ausführungen des Hof- und Gerichts-Advokaten Dr. Richard Winterstein als Verteidigers des Angeklagten — zu Recht erkannt:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen; der Nichtigkeitswerber hat nach § 390 St. P. O. die Kosten des Kassationsverfahrens zu tragen.

Gründe:

Die auf die Nichtigkeitsgründe des § 281 Z. 5. 9 a und 10 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde ist unbegründet.

Eine Unvollständigkeit und Undeutlichkeit im Sinne des § 281 Z. 5. St. P. O. soll nach Anschauung des Nichtigkeitswerbers darin gelegen sein, daß das angefochtene Urteil die Sache so darstelle, als wäre gerade die Kritik der im Taschenbuch für Bücherfreunde enthaltenen Bilder der wesentliche Inhalt des Aufsatzes »Die Staackmänner« und als würden in dem ganzen Aufsatz bloß diese Bilder besprochen. Die vollständige, deutliche und richtige Inhaltsangabe des Artikels »Die Staackmänner« hätte ergeben, daß, wenn hier überhaupt von einem selbständigen »wissenschaftlichen« Werk die Rede sein könne, doch die Reproduktion des Bildes »Otto Ernst als Strandläufer von Sylt« hiemit gar nichts zu tun habe.

Mit diesem Nichtigkeitsgrund bekämpft der Nichtigkeitsbewerber eigentlich nur die Anschauung der Gerichtshofes, daß der Artikel ein selbständiges wissenschaftliches Kritikwerk ist. Ob ein Werk ein »wissenschaftliches« Werk im Sinne des § 25 Z. 2. Urh. G. darstelle, ist Sache der rechtlichen Beurteilung und deshalb kann der Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 5 St. P. O. in dieser Richtung nicht geltend gemacht werden.

Den Ausspruch, daß es sich bei dem Artikel »Die Staackmänner« um ein »wissenschaftliches« Werk handelt, bekämpft der Beschwerdeführer auch mit dem formell zutreffenden Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 9 a/St. P. O., jedoch mit Unrecht. Wenn auch der Artikel im Grunde auf Bosheiten gegen die darin besprochenen Schriftsteller hinausläuft, ist er doch eine kritische Besprechung der meisten in dem Taschenbuch für Bücherfreunde befindlichen Abbildungen von Schriftstellern und wendet sich gegen die Veröffentlichung dieser Bilder und die meist gesuchte Situation, die sie darstellen, sowie gegen die in den Augen des Angeklagten darin gelegene Geschmacklosigkeit. Als kritischen Artikel muß man also den Artikel »Die Staackmänner« im weiteren Sinn auch als einen wissenschaftlichen Artikel bezeichnen.

Werken der Photographie, die sonst einen selbständigen urheberrechtlichen Schutz genießen, kommt, wenn sie Bestandteile von Werken der Literatur sind, gemäß § 42 Urh. G. der Schutz der Literaturwerke zu. Daß die Bilder der Schriftsteller in dem »Taschenbuch der Bücherfreunde« Bestandteile eines literarischen Werkes sind, kann wohl ernstlich nicht bestritten werden. Diese Bilder und auch das Bildnis »Otto Ernst als Strandläufer von Sylt« genießen daher den urheberrechtlichen Schutz von Werken der Literatur. Da nun dem Verfasser eines selbständigen wissenschaftlichen Werkes gemäß § 25 Abs. 2 Urh. G. das »Zitatrecht« zusteht, begründet die Wiedergabe des Bildes Otto Ernst's keinen Eingriff in das Urheberrecht des Privatanklägers.

6.

Mit dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 10 St. P. O. bringt der Beschwerdeführer vor, daß, wenn man auch die Strafbarkeit nach § 51 Urh. G. ausschließen wollte, sowohl durch die Reproduktion des Bildes Otto Ernst's in dem in der Zeitschrift »Die Fackel« erschienenen Artikel als auch durch den Versuch, dieses Bild bei einem öffentlichen Vortrag durch das Skioptikon zu reproduzieren, die Übertretung des § 52 Z. 3 Urh. G. gegeben sei, weil weder der dargestellte Otto Ernst noch sein vertragsmäßiger Rechtsnachfolger (der Privatankläger) die Zustimmung zur Veröffentlichung gegeben haben.

Der Privatankläger kann den Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 10 St. P. O. im Falle des Freispruches des Angeklagten nicht geltend machen, sondern das, was er unter diesem Nichtigkeitsgrund vorbringt, stellt sich als Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes des § 281 Z. 9 a/St. P. O. dar. Aber auch unter diesem Gesichtspunkte ist die Beschwerde nicht begründet. Nach § 52 Z. 3 Urh. G. ist eine urheberrechtliche Verfügung über ein Photographieportrait an die Zustimmung des Dargestellten oder seiner Erben gebunden. Von diesen Personen wurde im vorliegenden Falle eine Anklage nicht erhoben. Was das Gesetz bezüglich der Erben im § 52 Z. 3 Urh. G. sagt, gilt nicht auch von dem vertragsmäßigen Rechtsnachfolger der dargestellten Person; denn dem besonderen Schutz des Photographieportraits — dem Rechte an dem eigenen Bilde — liegen ethische Gründe und nicht Gründe vermögensrechtlicher Natur zugrunde.

Was die Reproduktion des Bildes durch das Skioptikon betrifft, ist dem Gerichtshof nur darin zuzustimmen, daß es sich weder um einen Vertrieb noch um eine Vervielfältigung des Bildes handelt. Wohl aber läge eine Veröffentlichung des Bildes vor; denn sobald das Bild an die Wand projiziert ist, ist es veröffentlicht. Auch die Wiederveröffentlichung schließt die Strafbarkeit nicht aus, ja in der Regel wird ja ein Eingriff in das Urheberrecht erst dann erfolgen können, wenn das Werk, dessen Urheberrecht verletzt wird, veröffentlicht ist.

In keinem der beiden Fälle kann jedoch eine Verurteilung — wie schon das angefochtene Urteil zutreffend hervorhebt, deshalb nicht erfolgen, weil es sich auch hier um ein Zitat handelt und deshalb § 26 Z. 2 Urh. G. Anwendung findet; denn auch bezüglich der beabsichtigten Reproduktion durch das Skioptikon ist festgestellt, daß der Angeklagte das Bildnis zur Unterstützung seiner Ausführungen in einem literarischen Vortrag verwenden wollte; es stand ihm daher hier ebenfalls das Recht des § 25 Z. 2 Urh. G. zu.

Die in allen Punkten unbegründete Nichtigkeitsbeschwerde war daher zu verwerfen.

Der Ausspruch über die Kosten des Kassationsverfahrens stützt sich auf § 390 St. P. O.

Der k. k. Oberste Gerichts- und Kassationshof.
Wien, am 12. April 1915.

L. S.

Kleeborn m. p.
Bartsch m. p.
Leyer

Für die richtige Abschrift: der k. k. Hilfsämteroberdirektor

V. Mannst

~~Das gestohlene Bild~~

H S



Otto Ernst
als Strandläufer von Sylt

6

Mit dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 10 St. P. O. bringt der Beschwerdeführer vor, daß, wenn man auch die Strafbarkeit nach § 51 Urh. G. ausschließen wollte, sowohl durch die Reproduktion des Bildes Otto Ernst's in dem in der Zeitschrift »Die Fackel« erschienenen Artikel als auch durch den Versuch, dieses Bild bei einem öffentlichen Vortrag durch das Skioptikon zu reproduzieren, die Übertretung des § 52 Z. 3 Urh. G. gegeben sei, weil weder der dargestellte Otto Ernst noch sein vertragsmäßiger Rechtsnachfolger (der Privatankläger) die Zustimmung zur Veröffentlichung gegeben haben.

Der Privatankläger kann den Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 10 St. P. O. im Falle des Freispruches des Angeklagten nicht geltend machen, sondern das, was er unter diesem Nichtigkeitsgrund vorbringt, stellt sich als Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes des § 281 Z. 9 a/St. P. O. dar. Aber auch unter diesem Gesichtspunkte ist die Beschwerde nicht begründet. Nach § 52 Z. 3 Urh. G. ist eine urheberrechtliche Verfügung über ein Photographieportrait an die Zustimmung des Dargestellten oder seiner Erben gebunden. Von diesen Personen wurde im vorliegenden Falle eine Anklage nicht erhoben. Was das Gesetz bezüglich der Erben im § 52 Z. 3 Urh. G. sagt, gilt nicht auch von dem vertragsmäßigen Rechtsnachfolger der dargestellten Person; denn dem besonderen Schutz des Photographieportraits — dem Rechte an dem eigenen Bilde — liegen ethische Gründe und nicht Gründe vermögensrechtlicher Natur zugrunde.

Was die Reproduktion des Bildes durch das Skioptikon betrifft, ist dem Gerichtshof nur darin zuzustimmen, daß es sich weder um einen Vertrieb noch um eine Vervielfältigung des Bildes handelt. Wohl aber läge eine Veröffentlichung des Bildes vor; denn sobald das Bild an die Wand projiziert ist, ist es veröffentlicht. Auch die Wiederveröffentlichung schließt die Strafbarkeit nicht aus, ja in der Regel wird ja ein Eingriff in das Urheberrecht erst dann erfolgen können, wenn das Werk, dessen Urheberrecht verletzt wird, veröffentlicht ist.

In keinem der beiden Fälle kann jedoch eine Verurteilung — wie schon das angefochtene Urteil zutreffend hervorhebt, deshalb nicht erfolgen, weil es sich auch hier um ein Zitat handelt und deshalb § 26 Z. 2 Urh. G. Anwendung findet; denn auch bezüglich der beabsichtigten Reproduktion durch das Skioptikon ist festgestellt, daß der Angeklagte das Bildnis zur Unterstützung seiner Ausführungen in einem literarischen Vortrag verwenden wollte; es stand ihm daher hier ebenfalls das Recht des § 25 Z. 2 Urh. G. zu.

Die in allen Punkten unbegründete Nichtigkeitsbeschwerde war daher zu verwerfen.

Der Ausspruch über die Kosten des Kassationsverfahrens stützt sich auf § 390 St. P. O.

Der k. k. Oberste Gerichts- und Kassationshof.

Wien, am 12. April 1915.

L. S.

Kleeborn m. p.

Bartsch m. p.

Für die richtige Abschrift: der k. k. Hilfsämteroberdirektor

Leyer

Die Gerichte haben somit anerkannt, daß ich keinen Urheberrechtseingriff begangen, sondern von dem Rechte, ein »Literaturwerk als ~~das~~ im Sinne des Gesetzes sogar das Taschenbuch der Staackmänner anzusehen ist, angemessenen Gebrauch gemacht habe. Das Bild, das ich entwendet haben sollte, ist als Bestandteil dieses Literaturwerkes, wenngleich als ein besonders wertvoller Teil anzusehen. Mit dem Rechte, es zu zitieren, habe ich es meinem eigenen Literaturwerke einverleibt, es ist somit ein Bestandteil auch dieses Literaturwerkes geworden, sogar ein besonders wertvoller, und da es keinen Zweifel unterliegen kann, daß ich berechtigt bin, mein eigenes Literaturwerk zu zitieren, und da ich es mir ausdrücklich gestatte, wiewohl ich es auch tun würde, ohne ~~um~~ um Erlaubnis zu fragen, so reproduziere ich hiemit eine der interessantesten Stellen und werde sie auch — mit meinem Wissen und mit meiner Zustimmung — als ~~meines~~ Lichtbild in einem Vortrag gelegentlich vorführen. Die Mona Lisa konnte gestohlen werden, wiewohl ihr Lächeln als Wertgegenstand neben diesem ~~freundlichen~~ Bild gar nicht in Betracht kommt. Die kränkende Annahme, ich hätte einen Bilderdiebstahl begangen, ist hinfällig geworden, ich bin von dem Odium, das ich ein Jahr lang tragen mußte, befreit. Wenn ich mich nun selbst zitiere, wird es niemand wagen, nicht einmal ich selbst, einen Vorwurf, der keine unbefugte Reproduktion aus der Klage des Herrn Staackmann wäre, gegen mich zu erheben. Sein Eigentumsrecht, dem ich nie nahe treten wollte, geht mich ~~jetzt~~ jetzt nichts mehr an, das Bild kann jetzt höchstens mir gestohlen werden, und wenn es einer tun will, so habe ich nichts dagegen. Im Gegensatze zum Verleger des Literaturwerkes stimme ich der weitesten Verbreitung seines Bestandteils zu. Ich hebe das Nachdrucksverbot für diesen Fall auf und autorisiere jedermann, mich zu zitieren. Das Bild kann mir gestohlen werden. Hier ist es:

+ halbes

~~ist~~

X / K,

103

/ /

100

+ mir H A

H A

H ~~ist~~ Licht

meinem

Licht

ist

Licht

Licht

Licht

+ ja



Otto Ernst
 als Strandläufer von Sylt

Die Gerichte haben somit anerkannt, daß ich keinen Urheberrechtseingriff begangen, sondern von dem Recht, ein »Literaturwerk«, als ~~welches~~ im Sinne des Gesetzes sogar das Taschenbuch der Staackmänner anzusehen ist, angemessenen Gebrauch gemacht habe. Das Bild, ~~das~~ ich entwendet haben sollte, ist als Bestandteil dieses Literaturwerkes, wenngleich als ein besonders wertvoller Teil anzusehen. Mit dem Rechte, es zu zitieren, habe ich es meinem eigenen Literaturwerke einverleibt, es ist somit ein Bestandteil auch dieses Literaturwerkes geworden, sogar ein besonders wertvoller, und da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß ich berechtigt bin, mein eigenes Literaturwerk zu zitieren, und da ich es mir ausdrücklich gestatte, wiewohl ich es auch tun würde, ohne mich um Erlaubnis zu fragen, so reproduziere ich hiemit eine der interessantesten Stellen und werde ~~sie~~ ~~such~~ — mit meinem Wissen und mit meiner Zustimmung — als Lichtbild in einem Vortrag gelegentlich vorführen. Die Mona Lisa konnte gestohlen werden, wiewohl ihr Lächeln als Wertgegenstand neben diesem wahren Lichtbild gar nicht in Betracht kommt. Die kränkende Annahme jedoch, ich hätte einen Bilderdiebstahl begangen, ist hinfällig geworden, ich bin von dem Odium, das ich ein Jahr lang tragen mußte, befreit. Wenn ich mich nun selbst zitiere, wird es niemand wagen, nicht einmal ich selbst, (einen Vorwurf, der eine unbefugte Reproduktion aus der Klage des Herrn Staackmann wäre, gegen mich) zu erheben. Sein Eigentumsrecht, dem ich nie nahetreten wollte, geht mich überhaupt nichts mehr an, das Bild kann jetzt höchstens mir gestohlen werden, und wenn es einer tun will, so habe ich nichts dagegen. Im Gegensatz zum Verleger des andern Literaturwerkes stimme ich der weitesten Verbreitung ~~jenes~~ Bestandteils zu. Ich hebe das Nachdrucksverbot der Fackel für diesen Fall auf und autorisiere jedermann, mich zu zitieren. Das Bild kann mir gestohlen werden. Hier ist es:



Dtto, Ernst
als Strandläufer von Spitz

H 2
186

Y ↑

102
H 200 *
H 200
105

↓ mir auf erlauben,
Ebbe * 192

G

105
→ 105

